

## Bericht über die überörtliche Prüfung der Stadt Dassow 2018-2021

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich II	<i>Datum</i> 03.01.2023
<i>Bearbeitung:</i> Franzisca Badusche	

### Beratungsfolge

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
31.01.2023	Stadtvertretung Dassow	Information OHNE Beratung

### Sachverhalt

Die Stadt Dassow wurde durch das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Nordwestmecklenburg geprüft. Die Prüfung bezog sich auf die Jahre 2018-2021.

Prüfungsschwerpunkte waren:

- die örtliche Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss
- die Haushaltsplanung und Haushaltsdurchführung
- die Umsetzung von Haushaltssicherungskonzepten
- die Jahresabschlüsse mit Anlagen und Anhang
- die wirtschaftliche Betätigung und Sondervermögen
- Investitionstätigkeit, Auftragsvergaben
- das Forderungsmanagement
- Wohnungsverwaltung

Für die Stadt Dassow wurden durch die Prüfung folgende Schwerpunktergebnisse aufgezeigt:

### Zusammenfassung wesentlicher Prüfungsergebnisse

1. Es waren bis zum Zeitpunkt der aktuellen Prüfung noch nicht alle Prüfungsfeststellungen ausgeräumt.
  - die Haushaltssatzungen wie in den Vorjahren zu spät beschlossen und in Kraft gesetzt wurden,
  - in der Haushaltsplanung in den Jahren 2019 — 2021 kein Haushaltsausgleich erreicht werden konnte,
  - die gesetzlichen Regelungen der GemHVO-Doppik M-V sind wie in den Vorjahresprüfungen nicht vollinhaltlich umgesetzt worden (z.B. keine Unterscheidung nach wesentlichen undsonstigen Produkten, Ziele, Kennzahlen und Leistungsmengen zur Messung der Produktergebnisse wurden nicht angegeben),
  - Planung und Ergebnis des Finanz- und Ergebnishaushaltes weichen erheblich voneinander ab,
  - Gebühren für den Wasser- und Bodenverband wurden erst ab dem Haushaltsjahr 2014 erhoben.
2. Für das Haushaltsjahr 2021 sind noch keine Gebühren für den Wasser- und

Bodenverband erhoben worden. Damit ist auf die zeitnahe Erhebung von Einnahmen in Höhe von 60,5 TEUR (HH-Ansatz) verzichtet worden. Die Erträge der Stadt Dassow sind nicht in ihrer voraussichtlichen Höhe, in dem Haushaltsjahr geplant und abgerechnet worden, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind (GemHVO-Doppik M-V § 8, GemKVO § 7(3)).

3. Zur unvermuteten Kassenprüfung in der Regionalen Schule mit Grundschule lag 2020 kein Prüfungsergebnis vor.
4. Ein Nutzungsentgelt für den Sportverein Dassow 24 e.V. wird nicht erhoben. Begründet wird dies mit der Gemeinnützigkeit.
5. Ein Nutzungsentgelt für die Räumlichkeiten der ehemaligen Verkaufsstelle im Gemeindehaus Harkensee wird gegenüber dem Dassower Breitensportverein e.V. nicht erhoben. Begründet wird dies mit einer fehlenden Satzung über die Erhebung von Nutzungsentgelten.
6. Es wurden keine Eintrittsgelder laut Vertrag mit einer Eventfirma erhoben.
7. Ein Nutzungsentgelt aus dem Mietvertrag mit dem Radsportteam Dassow e.V. wird nicht erhoben. Begründet wird dies mit einer fehlenden Satzung über die Erhebung von Nutzungsentgelten.
8. Für die Durchführung des Projekts Digitalpakt Schulen MV wurde trotz Beschluss kein Vertrag abgeschlossen.
9. Die Stadtvertretung beschloss am 17.12.2020, dem Heimat- und Tourismusverein Dassow e.V. den angeforderten sanierungsrechtlichen Ausgleichsbetrag in Höhe von 1.018,02 € zu erlassen.
10. Nach den Wertungen, die sich aufgrund der Planzahlen ergeben, war die dauernde Leistungsfähigkeit für die Jahre 2018 sowie 2020 und 2021 gesichert. Für das HH 2019 ergab sich eine gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit.
11. In den Jahren 2018 bis 2021 fanden keine Anpassungen der Hebesätze statt. Die Hebesätze der Stadt weichen im Prüfungszeitraum erheblich von den gewogenen Durchschnittshebesätzen des Landes ab. Die Stadt verzichtet auf Einnahmen, § 44 (2) KV M-V.
12. Die Haushaltssatzungen sind bis 2021 nicht vor Beginn des Haushaltsjahres beschlossen worden. Gegen die KV M-V § 47 (1) und (2) wurde verstoßen.
13. Ein Frühwarnsystem für eine drohende Unterliquidität ggf. in Form einer Liquiditätsplanung wurde nicht eingerichtet.
14. In der Haushaltsplanung 2019 - 2021 war der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt nicht erreicht.
15. Das Haushaltssicherungskonzept ist unvollständig und entspricht nicht den Rechtsvorschriften (KV M-V § 43 (7), GemHVO-Doppik § 17 b).
16. Eine Überprüfung, ob eine Anpassung des Pachtzinses während der Laufzeit des Vertrages möglich ist, ist nach Angaben der Verwaltung noch nicht erfolgt.
17. Die geplanten Sach- und Dienstleistungen wurden regelmäßig unterschritten. Die Haushaltsansätze sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.
18. Es ist darauf zu achten, dass es sich bei den Repräsentationen um besondere Anlässe mit dienstlichem Charakter und Außenwirkung handelt. Der Öffentlichkeitscharakter ist zu beachten und nachzuweisen.
19. In den HH-Jahren 2018 und 2021 ist eine Unterfinanzierung der Investitionstätigkeit festzustellen. Veranschlagte Investitionsauszahlungen sind nicht durch

- investive Einzahlungen oder die Aufnahme von Investitionskrediten gedeckt. (GemHVO Doppik § 12 Nr. 3 und 4 i. V. m. § 19 Abs. 2)
20. Für die Investitionsauszahlungen war festzustellen, dass HH-Ansätze im Prüfungszeitraum nicht in der geplanten Höhe realisiert wurden.
  21. Bei Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren (Konto 79253): ratenweise fällige Verbindlichkeiten sind in Teilbeträge aufzuteilen.
  22. Die Haushaltsansätze waren an Hand der Zins- und Tilgungspläne errechenbar (§ 8 GemHVO M-V).
  23. Eine Zahlung (ZB.Nr.15627) im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung ist zu beanstanden.
  24. Eine Zahlung erfolgte an den falschen Empfänger für Schulbücher im Dezember 2019. Die Rückforderung der Zahlung (336,70 EUR) wurde nicht veranlasst.
  25. Eine Rechnung über Wartungsarbeiten an der Schule im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung wurde nicht zur Fälligkeit bezahlt.
  26. Die Aufwendungen (286,79 EUR) sind in die HH-Stelle 17/12600.52314-38 umzubuchen.
  27. In der vorläufigen HH-Führung gibt es keine über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 50 KV M-V, da es keinen wirksamen Plan gibt (siehe Erläuterungen zu § 49 KV M-V). Der Haushaltsplan 2021 wurde am 02.02.2021 beschlossen. Die Aufwendungen hätten durch einen Änderungsantrag zum Haushaltsplan/ Satzung berücksichtigt werden müssen.
  28. Eine Kosten- und Leistungsrechnung sowie eine interne Leistungsverrechnung wurden nicht eingeführt. Ziele und Kennzahlen sind nicht formuliert worden.
  29. Über den Haushaltsvollzug wurde der Finanzausschuss unterrichtet. Die Stadtvertretung hat diese Aufgabe nicht an den Finanzausschuss übertragen.
  30. Die Aufstellungsfrist für den Jahresabschluss 2018 wurde nicht eingehalten. Der Jahresabschluss 2018 ist am 30.09.2020 aufgestellt und am 17.12.2020 festgestellt worden.
  31. Ein gesonderter Beschluss über die Entlastung der Bürgermeisterin ist für die Jahresabschlüsse 2018 und 2019 nicht gefasst worden. Die Beschlüsse sind zusammen mit dem Beschluss zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses gefasst worden. (Verstoß gegen KV M-V § 60 (5))
  32. Für eine Sachspende in Höhe von 690,20 EUR (Barrenspindel mit Muttern für die Dornbusch Halle) lag ein Beschluss des Hauptausschusses vom 27.02.2018 vor. Die Spende wurde nicht öffentlich bekanntgegeben.
  33. Der Bericht über die Spenden wurde nicht jährlich erstellt, sondern zusammengefasst für die Jahre 2017-2020. Er wurde nicht der Rechtsaufsichtsbehörde zugesendet.
  34. Die Veröffentlichung der Spenden erfolgte in falscher Höhe. Der veröffentlichte und zusammengefasste Bericht enthält doppelt erfasste Spenden in Höhe von 4.350,02 EUR im Haushaltsjahr 2019.
  35. Die Haushaltssatzungen weisen die Stellenanteile gerundet aus.
  36. Für die Stellen 2 (Hausmeister), 4 (Hallenaufsicht) und 9 (Stadtarbeiter) im Stellenplan 2021 liegen keine Stellenbeschreibungen vor.

37. In 6 Fällen sind Forderungen unberechtigt nicht weiterverfolgt worden. Dadurch ist der Stadt Dassow ein Schaden in Höhe von rund 80 TEUR entstanden.
38. Eine Forderungspfändung i.H.v. 46.252,72€ wurde vom Amt nicht bearbeitet, so dass die Pfändung bis zum Zeitpunkt der Prüfung im April 2022 eingebucht blieb und weitere Vollstreckungsmaßnahmen unterblieben.
39. In 2 Fällen wurden die Forderungen nicht wertberichtigt. (8,8 TEUR)
40. Eine Entscheidung zum weiteren Verfahren bei Tod der Schuldnerin wurde seit 2018 nicht getroffen.
41. In den geprüften Fällen wurde, soweit es sich um Forderungen von Grundstückseigentümern handelte, nicht veranlasst, Sicherungshypotheken für Grundsteuer A, B und Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes eintragen zu lassen.
42. Die Frist nach § 73 Abs. 3 KV M-V (30.09. des Folgejahres) zur Vorlage deseteiligungsberichtes der Grundstücksgesellschaft Dassow mbH gegenüber der Stadtvertretung und der RAB wurde, bezogen auf die Berichte 2018 (Beschluss SV 26.11.2019) und 2020 (Beschluss SV 11.01.2022), nicht eingehalten.
43. Die Beteiligungsberichte sind der Rechtsaufsichtsbehörde nicht zur Kenntnis gegeben worden.
44. Der Verwaltervertrag mit dem Wohnungsverwalter über das treuhänderische Verwalten des kommunalen Wohnungseigentums wurde nicht gekündigt.
45. Eiträge und Aufwendungen aus der Bewirtschaftung der Eigentümergemeinschaft Bürgerhaus Pötenitz, sind im Vertragszeitraum nicht abgerechnet worden. Die Jahresabschlüsse 2019 und 2020 sind nicht festgestellt.
46. Ohne vertragliche Grundlage wurden im Zeitraum vom 01.03.2021 bis zum Zeitpunkt der Prüfung Aufwendungen vom kommunalen Wohnungsunternehmen abgerechnet.
47. Die Vereinbarung zwischen der Zuwendungsempfängerin und dem kommunalen Wohnungsunternehmen unterzeichnete die Bürgermeisterin alleine.
48. Das Amt buchte die Zuweisung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds M-V im Produkt 51103 (Räumliche Planung und Entwicklung).
49. Die Buchung der Auszahlung der Zuweisung erfolgte auf 01300. Gezahlte Investitionszuschüsse als Nutzungsberechtigter (78420). Die Buchungshinweise geben eine Buchung auf 01290 Sonstige geleistete Zuwendungen (78430) vor.
50. Eine halbjährliche Übernahme der Aufwendungen und Erträge und der Einzahlungen und Auszahlungen für das Städtebauliche Sondervermögen in das Rechnungswesen der Stadt erfolgte nicht.

Der Prüfbericht wird der Stadtvertretung Dassow zur Kenntnis gegeben. Die Prüfungsergebnisse sind unverzüglich nach der Kenntnisnahme unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen (§ 10 KPG M-V).

In einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

Eine Kopie des Prüfberichtes wird dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V übersandt. (Erläuterungen zum KPG Ziff. 2.7.2.)  
Entsprechend § 9 Absatz 3 des KPG M-V hat die kommunale Körperschaft zum Prüfungsergebnis innerhalb von 3 Monaten gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde Stellung zu nehmen. Dabei ist insbesondere zu berichten, inwieweit den Prüfungsfeststellungen Rechnung getragen wird.

Eine Stellungnahme wird von der Verwaltung vorbereitet.

**Anlage/n**

2	Prüfbericht Stadt Dassow (öffentlich)
---	---------------------------------------



**Der Landrat  
des Landkreises Nordwestmecklenburg**  
als Gemeindeprüfungsamt

## **Bericht über die überörtliche Prüfung der Stadt Dassow 2018-2021**

Bericht vom: 02.08.2022  
Prüfer/in: Frau Weinkauf, Diplom-Wirtschaftsingenieurin (FH)  
Frau Bussler, Diplomökonomin (FH)  
Prüfungszeit: 31.01.2022 bis 17.06.2022 (mit Unterbrechungen)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>2</b>
<b>1. Allgemeine Vorbemerkungen.....</b>	<b>4</b>
1.1 Prüfungsunterlagen .....	4
1.2 Vorangegangene Prüfungen.....	5
<b>2. Allgemeine Rahmenbedingungen der Körperschaft .....</b>	<b>6</b>
2.1 Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit nach RUBIKON .....	8
2.2 Kennzahlen für den Prüfungszeitraum .....	8
<b>3. Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung und der sonstigen Verwaltungstätigkeit.....</b>	<b>9</b>
3.1 Grundlagen der Haushaltswirtschaft .....	9
3.1.1 Haushaltsplanung .....	9
3.1.2 Haushaltsdurchführung .....	12
3.2 Jahresabschlüsse .....	20
3.3 Sonstige Prüfthemen zur Ordnungsprüfung.....	23
3.3.1 Personal.....	23
3.3.1 Forderungsmanagement .....	24
3.3.2. Beteiligungen und Wohnungsverwaltung.....	25
3.3.3 Sonstige Sondervermögen.....	27
3.3.4 Vergabepfung nach der UVgO .....	28
<b>4. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen .....</b>	<b>30</b>
 <b>Anlagen</b>	
<b>Anlage 1</b>	<b>Liquiditätsübersichten</b>
<b>Anlage 2</b>	<b>Zeitnah bezahlte Forderungen</b>
<b>Anlage 3</b>	<b>Forderungseinzug</b>
<b>Anlage 4</b>	<b>Vollstreckungsankündigung</b>
<b>Anlage 5</b>	<b>Investitionsauszahlungen 2018 und 2019 Gegenüberstellung der Gesamttermächtigungen – Ist-Werte</b>

## Abkürzungsverzeichnis

AO	Anordnung
AWO	Arbeiterwohlfahrt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
CIP	Finanzsoftware für Kommunen
DA	Dienstanweisung
DKB	Deutsche Kreditbank
DV	Datenverarbeitung
EG	Entgeltgruppe
e.V.	eingetragener Verein
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FFW	Feuerwehr
FH	Fachhochschule
GE	Gesamtermächtigung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeinekassenverordnung
GVOBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HH-Ansatz	Haushaltsansatz
HH	Haushalt
HH-Jahr	Haushaltsjahr
HH-Plan	Haushaltsplan
HH-Stelle	Haushaltsstelle
HH-Führung	Haushaltsführung
IM	Innenministerium
KA	Kontoauszug
KFW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KG	Kontengruppe
Kita	Kindertagesstätte
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
kw	künftig wegfallend
KV M-V	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
LF	Löschfahrzeug
LFI	Landesförderinstitut
NHH	Nachtragshaushalt
PK	Personenkonto
Pkt.	Punkt
RAB	Rechtsaufsichtsbehörde
RPA	Rechnungsprüfungsausschuss
RZ	Randziffer
SGB	Sozialgesetzbuch
SSV	Städtebauliches Sondervermögen
SV	Stadtvertretung
vorl.	Vorläufig
VV	Verwaltungsvorschriften
VzÄ	Vollzeitäquivalente
ZB.Nr.	Zeitbuchnummer
WBV	Wasser- und Bodenverband
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie



## 1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die Prüfung der Stadt Dassow fand in den Räumen der Amtsverwaltung in Schönberg, in den Diensträumen des Gemeindeprüfungsamtes in Grevesmühlen sowie im Homeoffice statt.

Die überörtliche Prüfung der Stadt erfolgte auf der Grundlage des Kommunalprüfungsgesetzes vom 6. April 1993 (in der aktuellen Fassung) § 4 (1) und § 6 (1) bis (3).

Die Prüfung beinhaltete eine Ordnungsprüfung, d. h. ob die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit der kommunalen Körperschaft den Rechtsvorschriften und den Weisungen der Aufsichtsbehörden entsprechen und eine Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung, d. h. ob die Verwaltung sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird (KPG M-V § 7).

Prüfungsschwerpunkte waren:

- die örtliche Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss,
- die Haushaltsplanung und Haushaltsdurchführung,
- die Umsetzung von Haushaltssicherungskonzepten,
- die Jahresabschlüsse mit Anlagen und Anhang,
- die wirtschaftliche Betätigung und Sondervermögen
- Investitionstätigkeit, Auftragsvergaben,
- das Forderungsmanagement,
- Wohnungsverwaltung,

Die Prüfung erstreckte sich über die Haushaltsjahre 2018 bis 2021 und erfolgte entsprechend § 7 (2) des KPG M-V im stichprobenartigen Umfang.

Zur Bürgermeisterin der Stadt Dassow ist am 26.05.2019 Frau Annett Pahl gewählt worden. In der Wahlperiode zuvor war Herr Jörg Ploen Bürgermeister.

Unsere Feststellungen und Hinweise wurden mit Randziffern versehen.

### 1.1 Prüfungsunterlagen

Die erforderlichen Prüfungsunterlagen wurden für die Prüfungsjahre 2018 bis 2021 zur Verfügung gestellt:

Hauptsatzungen, Haushalts- und Nachtragssatzungen, festgestellte Jahresabschlüsse (für 2020 und 2021 vorläufig), Richtlinien und Satzungen, Beschlüsse, Verträge, örtliche Prüfberichte.

In die Prüfung wurden Kassenvorgänge einschließlich der Belege sowie ergänzende Akten und Unterlagen über die einzelnen Verwaltungsvorgänge einbezogen.

#### Hauptsatzung

Folgende Hauptsatzungen waren für den Prüfungszeitraum anzuwenden:

Hauptsatzung vom 18.11.2014

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 29.09.2015 (Änderungen zu § 7 Ausschüsse)
2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 17.01.2017 (Änderungen zu § 6 Hauptausschuss/Personalangelegenheiten)
3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 04.07.2017 (Änderungen § 3 Wappen und Siegel, § 7 Ausschüsse, § 10 Entschädigungen))

Hauptsatzung vom 21.04.2020

Die von der unteren Rechtaufsichtsbehörde angezeigten Änderungen der Hauptsatzungen wurden im Satzungstext berücksichtigt.

Die öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung vom 21.04.2020 erfolgte im Internet am 21.04.2020.

## 1.2 Vorangegangene Prüfungen

### Überörtliche Prüfung

Die letzte überörtliche Prüfung der Stadt Dassow erfolgte für die Haushaltsjahre 2013 bis 2015 im Jahr 2016 (Schlussbericht vom 24.05.2016).

**(1) Es waren bis zum Zeitpunkt der aktuellen Prüfung noch nicht alle Prüfungsfeststellungen ausgeräumt.**

Diese betreffen hauptsächlich, dass:

- die Haushaltssatzungen wie in den Vorjahren zu spät beschlossen und in Kraft gesetzt wurden,
- in der Haushaltsplanung in den Jahren 2019 – 2021 kein Haushaltsausgleich erreicht werden konnte,
- die gesetzlichen Regelungen der GemHVO-Doppik M-V sind wie in den Vorjahresprüfungen nicht vollinhaltlich umgesetzt worden (z.B. keine Unterscheidung nach wesentlichen und sonstigen Produkten, Ziele, Kennzahlen und Leistungsmengen zur Messung der Produktergebnisse wurden nicht angegeben),
- Planung und Ergebnis des Finanz- und Ergebnishaushaltes weichen erheblich voneinander ab,
- Gebühren für den Wasser- und Bodenverband wurden erst ab dem Haushaltsjahr 2014 erhoben. Die Gebühren sind wie folgt veranschlagt und abgerechnet worden:

Erhebung	2017 (EUR)	2018 (TEUR)	2019 (TEUR)	2020 (TEUR)	2021 (TEUR)
	Sollstellung für Gebühren 2014	Sollstellung für Gebühren 2015	Sollstellung für Gebühren 2016 /2017	Sollstellung für Gebühren 2018	Sollstellung für Gebühren 2019/2020
Ansatz	56	56	60	98	60
Ergebnis	56	61	102	72	153
Abweichung	0	+5	+42	-26	+93

**(2) Für das Haushaltsjahr 2021 sind noch keine Gebühren für den Wasser- und Bodenverband erhoben worden. Damit ist auf die zeitnahe Erhebung von Einnahmen in Höhe von 60,5 TEUR (HH-Ansatz) verzichtet worden. Die Erträge der Stadt Dassow sind nicht in ihrer voraussichtlichen Höhe, in dem Haushaltsjahr geplant und abgerechnet worden, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind (GemHVO-Doppik M-V § 8, GemKVO § 7 (3)).**

Ursache für den Bearbeitungsstau sind nach Angaben der Verwaltung fehlendes Personal und unterjährige Neu- bzw. Umbesetzungen in der Sachbearbeitung WBV.

### Örtliche Prüfung

Mit Inkrafttreten der Hauptsatzung vom 18.11.2014 bildete die Stadtvertretung gemäß § 36 Absatz 2 Satz 5 KV M-V einen eigenen Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung der Finanzwirtschaft. Er besteht aus 5 Mitgliedern. Stellvertretende Mitglieder wurden nicht gewählt.

Am 25.06.2019 (nach der Kommunalwahl) wurden 3 Stadtvertreter und 2 sachkundige Bürger in den Ausschuss gewählt sowie jeweils 1 Stellvertreter benannt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat seine Aufgaben wie folgt wahrgenommen:

- Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019
- Prüfung des Jahresabschlüsse 2018 bis 2020 des SSV
- die Prüfung zur Haushaltswirtschaft und zum Belegwesen 2018 und 2019
- sowie Prüfungen zur Auftragsvergabe 2018 – 2020
- jeweils eine unvermutete Kassenprüfung in der Regionalen Schule mit Grundschule 2018 bis 2020
- eine Grundstücksüberprüfung.

**(3) Zur unvermuteten Kassenprüfung in der Regionalen Schule mit Grundschule lag 2020 kein Prüfungsergebnis vor.**

Auf eine unvermutete Kassenprüfung in der Regionale Schule mit Grundschule wurde 2021 auf Grund der Pandemie verzichtet.

Für die Prüfung der Jahresabschlüsse wurden Wesentlichkeitsgrenzen zur Feststellung von Fehlerisiken festgelegt.

Uneingeschränkte Bestätigungsvermerke sind für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 erteilt worden.

Die Bestätigungsvermerke und die Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsausschusses wurden an sieben Werktagen in der Amtsverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. In der öffentlichen Bekanntmachung wurde auf Ort und Zeit der Auslegung hingewiesen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt erstellte Tätigkeitsberichte für die Jahre 2018 bis 2021.

---

#### Sonstige Prüfungen

Die Deutsche Rentenversicherung nahm 2021 folgende Prüfungen vor:

- Prüfung der Zahlung der Künstlersozialabgabe (Zeitraum 2016 bis 2019)  
Ergebnis: Guthaben von 196,24 EUR
- Prüfung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge (Zeitraum 2017-2020)  
Ergebnis: Nachzahlung von 26,96 EUR
- Prüfung der Unfallversicherung (2016-2019)

## **2. Allgemeine Rahmenbedingungen der Körperschaft**

Die Stadt Dassow ist eine amtsangehörige Stadt des Amtes Schönberger Land. Zur Stadt gehören 20 Ortsteile (Barendorf, Benckendorf, Feldhusen, Flechtkrug, Gr. Voigtshagen, Harkensee, Holm, Johannstorf, Kaltenhof, Kl. Voigtshagen, Lütgenhof, Pötenitz, Prieschendorf, Rosenhagen, Schwanbeck, Tankenhagen, Volkstorf, Vorwerk, Wieschendorf, Wilmstorf).

Die Stadt Dassow verfügt über eine Regionale Schule mit Grundschule und eine Kita in freier Trägerschaft.

Gemäß § 127 (1) und (2) der KV M-V bereitet das Amt Schönberger Land die Beschlüsse und Entscheidungen der Stadtvertretung vor und führt diese aus. In Angelegenheiten der laufenden Verwaltung entscheidet das Amt.

Weiterhin besorgt das Amt die Kassen- und Rechnungsführung der Stadt Dassow, bereitet deren Haushaltspläne vor und erstellt die Jahresabschlüsse.

Aus diesem Grunde wurden die entsprechenden Dienstanweisungen des Amtes in die Prüfung einbezogen.

Die Einwohnerzahlen entwickelten sich in der Stadt Dassow wie folgt:

	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	30.12.2021
<b>Einwohnerzahl lt. Statistischem Amt</b>	4.173	4.063	4.102	4.120

Im Prüfungszeitraum sind u.a. folgende Beschlüsse von der Stadtvertretung gefasst worden (Beschlüsse zu Satzungen nach dem BauGB wurden nicht berücksichtigt).

Feststellungen:

2018 wird die Ergänzung zum Nutzungsvertrag vom 04.12.2007 zwischen der Stadt Dassow und dem Sportverein Dassow 24 e.V. mit einer Laufzeit bis 31.12.2048 beschlossen.

**(4) Ein Nutzungsentgelt wird nicht erhoben. Begründet wird dies mit der Gemeinnützigkeit.**

Die Stadt Dassow beschließt 2018, die Räumlichkeiten der ehemaligen Verkaufsstelle im Gemeindehaus Harkensee dem Dassower Breitensportverein e.V. zur Nutzung zu überlassen. Der Nutzungsvertrag wird rückwirkend zum 01.07.2018 auf unbestimmte Zeit geschlossen (Vertrag vom 02.07.2018).

**(5) Ein Nutzungsentgelt wird nicht erhoben. Begründet wird dies mit einer fehlenden Satzung über die Erhebung von Nutzungsentgelten.**

Mit einer Eventfirma wird 2019 ein Vertrag zur Organisation des Heimat- und Vereinsfestes geschlossen, in dem geregelt ist, dass die Stadt einen Zuschuss an die Eventfirma in Höhe von 8 TEUR zahlt.

**(6) Eintrittsgelder wurden laut Vertrag nicht erhoben.**

Die Stadt Dassow schließt 2020 einen Mietvertrag mit dem Radsportteam Dassow e.V. (Vertrag vom 14.09.2020).

**(7) Ein Nutzungsentgelt wird nicht erhoben. Begründet wird dies mit einer fehlenden Satzung über die Erhebung von Nutzungsentgelten.**

Die Stadtvertretung beschließt eine Kooperation mit allen Schulträgern im Amt Schönberger Land zur Durchführung des Projekts Digitalpakt Schulen MV durch einen entsprechenden Vertrag mit den Gemeinde Selmsdorf, der Gemeinde Lüdersdorf und der Stadt Schönberg.

**(8) Der Vertrag wurde nicht abgeschlossen.**

Begründung:

Entgegen der Beschlussfassung wird für jede Schule ein eigener Medienentwicklungsplan erarbeitet.

**(9) Die Stadtvertretung beschloss am 17.12.2020, dem Heimat- und Tourismusverein Dassow e.V. den angeforderten sanierungsrechtlichen Ausgleichsbetrag in Höhe von 1.018,02 € zu erlassen.**

Begründung:

Der Verein beantragte den Erlass am 31.08.2020. Das Amt prüfte das öffentliche Interesse und die unbillige Härte für den Erlass der Forderung. Ob der Erlass des Ausgleichsbetrages gerechtfertigt ist, konnte von Seiten der Verwaltung nicht abschließend beurteilt werden. Eine Umwandlung des angeforderten Betrags in ein Darlehen kam nicht in Betracht, da dies für den Verein keine denkbare Möglichkeit war.

## 2.1 Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit nach RUBIKON

Auf Grundlage von Haushaltskennzahlen und Kriterien zum Haushaltsausgleich wird die Leistungsfähigkeit der Stadt beurteilt. Die Datenerhebung erfolgt anhand der Plan- und Ergebniszahlen.

- (10) Nach den Wertungen, die sich aufgrund der Planzahlen ergeben, war die dauernde Leistungsfähigkeit für die Jahre 2018 sowie 2020 und 2021 gesichert. Für das HH 2019 ergab sich eine gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit.**

Für das HH-Jahr 2019 ordnete die Rechtsaufsichtsbehörde eine haushaltswirtschaftliche Sperre in Höhe von 56,9 TEUR an. Die Beträge wurden gemäß Sperrverfügung auf den jeweiligen Konten in CIP gesperrt.

## 2.2 Kennzahlen für den Prüfungszeitraum

Jahr / Hebesätze in %	2018		2019		2020		2021	
	Hebesatz*	MV**	Hebesatz*	MV**	Hebesatz*	MV**	Hebesatz*	MV**
Grundsteuer A	300	307	300	307	300	323	300	323
Grundsteuer B	380	396	380	396	380	427	380	427
Gewerbesteuer	340	348	340	348	340	381	340	381

\* Hebesatz der Gemeinde; \*\* gewogener Durchschnittshebesatz

- (11) In den Jahren 2018 bis 2021 fanden keine Anpassungen der Hebesätze statt. Die Hebesätze der Stadt weichen im Prüfungszeitraum erheblich von den gewogenen Durchschnittshebesätzen des Landes ab.  
Die Stadt verzichtet auf Einnahmen, § 44 (2) KV M-V:**

2018 (TEUR)	2019 (TEUR)	2020 (TEUR)	2021 (TEUR)
97	53	356	395

Die Grundsteuern entwickelten sich in den Haushaltsjahren 2018 bis 2021 wie folgt:

2018	2019	2020	2021
Abweichung zum HH-Ansatz (TEUR)	Abweichung zum HH-Ansatz (TEUR)	Abweichung zum HH-Ansatz (TEUR) vorl.	Abweichung zum HH-Ansatz (TEUR) vorl.
-28	+17	+13	+1

\* 2021/Stand 24.03.2022

Die Abweichungen zu den Haushaltsansätzen werden insbesondere mit unvorhersehbaren Nutzungsänderungen innerhalb eines Jahres begründet.

Die Gewerbesteuern entwickelten sich wie folgt:

2018	2019	2020	2021
Abweichung zum HH-Ansatz (TEUR)	Abweichung zum HH-Ansatz (TEUR)	Abweichung zum HH-Ansatz (TEUR) vorl.	Abweichung zum HH-Ansatz (TEUR) vorl.
- 2.330	+2.163	+472	-325

\* 2021/Stand 24.03.2022

Statt ursprünglich veranschlagter Gewerbesteuereinnahmen in 2018 von 3,3 Mio. EUR waren hohe Gewerbesteuereinnahmen zu verzeichnen (Ergebnis 2018 1.000 TEUR). Dies betraf nach Angaben der Verwaltung einen großen Gewerbebetrieb, der auch die Hauptanteile an einen neuen Investor veräußert hatte. Die Gewerbesteuereinnahmen haben sich ab 2019 wieder stabilisiert.

Im Haushaltsjahr 2020 erhielt die Stadt Dassow eine Landeszuweisung zur Kompensation für Gewerbesteuermindereinnahmen 2020 in Höhe von 690.465 EUR.

### **3. Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung und der sonstigen Verwaltungstätigkeit**

Die Prüfung des internen Kontrollsystems und die Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme sowie die Regelungen zum automatisierten Verfahren nach § 12 GemKVO M-V wurden für die Stadt Dassow in der Amtsverwaltung durchgeführt.

Die Ergebnisse sind Bestandteil des Berichtes über die überörtliche Prüfung des Amtes Schönberger Land 2018 bis 2021.

#### **3.1 Grundlagen der Haushaltswirtschaft**

##### **3.1.1 Haushaltsplanung**

###### **3.1.1.1 Erlass der Haushaltssatzung 2018 -2021 und der Nachtragshaushaltssatzungen**

Die Haushaltssatzungen sind vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen, § 47 KV M-V.

Im Prüfungszeitraum wurden die Beschlussfassungen der Stadtvertretung, die notwendigen Genehmigungen durch die Rechtsaufsichtsbehörde sowie die öffentlichen Bekanntmachungen wie folgt vorgenommen:

<b>Haushaltssatzungen</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021/2022</b>
Beschluss der Stadtvertretung	20.03.2018 HH 13.11.2018 NHH	02.04.2019	14.04.2020	02.02.2021 HH 31.08.2021 NHH
Genehmigung durch die RAB	26.04.2018 HH 03.12.2018 NHH	12.06.2019	04.05.2020	23.02.2021 HH 16.09.2021 NHH
Öffentliche Bekanntmachung	09.05.2018 HH 21.12.2018 NHH	18.06.2019	30.04.2020	02.03.2021 HH 21.09.2021 NHH

Für 2021 und 2022 wurde erstmalig ein Doppelhaushalt aufgestellt.

**(12) Die Haushaltssatzungen sind bis 2021 nicht vor Beginn des Haushaltsjahres beschlossen worden. Gegen die KV M-V § 47 (1) und (2) wurde verstoßen.**

Die Haushaltssatzung 2019 enthielt genehmigungspflichtige Bestandteile:

<b>Genehmigungspflichtige Bestandteile</b>	<b>2019</b>
Kassenkredit	1.400.000 €
Stellenplan	7,56 VzÄ
Investitionskredit	337.100 €

Die Genehmigung erging unter Auflagen.

Mit den Haushaltssatzungen 2020 und 2021/2022 wurden Wertgrenzen und Bewirtschaftungsregeln erlassen.

### 3.1.1.2 Haushalts- und Nachtragshaushaltsplan

Die Haushaltspläne 2018 bis 2021 und die Nachtragshaushaltspläne als Bestandteile der Haushalts- bzw. Nachtragssatzungen sind rechtsaufsichtlich geprüft worden.

Die RAB traf Anordnungen und gab Hinweise, u.a:

- dass die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes (2021) auf dem Niveau von ca. 5,7 Mio. EUR bleiben werden. Es jedoch davon ausgegangen werden kann, dass sich die Steuerkraftmesszahl der Stadt Dassow künftig ändern wird und auch die Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage steigen werden. Bei der Entwicklung der Aufwendungen für die Kreisumlage sollen die Aufwendungen bis zum Planungsjahr 2021 konstant bei 1.663.700 EUR bleiben.
- dass Abschreibungen aus Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nur teilweise in den Planzahlen 2018 berücksichtigt wurden und auch keine Erträge aus der Auflösung von Sonderposten ausgewiesen wurden, so dass die in den Aufwendungen enthaltenen Abschreibungen nicht kompensiert werden konnten,
- indem zur Verbesserung der Jahresergebnisse 2019 eine haushaltswirtschaftliche Sperre angeordnet wurde,
- zum festgesetzten Kredit zur Sicherung der Liquidität in Höhe von 1.400.000 EUR im Jahr 2019 und dass das Amt ein entsprechendes Frühwarnsystem einzurichten hat und die Bürgermeisterin rechtzeitig zu informieren ist,

Die Umsetzung der rechtsaufsichtlichen Anordnungen und Hinweise erfolgte, wie nachfolgend dargestellt:

- Die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben entwickelten sich 2018 bis 2021 im Verhältnis zur Kreisumlage wie folgt:

Ergebnis	2018 (TEUR)	2019 (TEUR)	2020 vorl. (TEUR)	2021 vorl. (TEUR)
Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben	3,2	6,0	5,2	4,8
Kreisumlage	1,7	2,0	1,4	2,2
Anteil in %	53,1	33,3	26,9	45,8

- die haushaltswirtschaftliche Sperre wurde in Kraft gesetzt
- die festgesetzten Kredite zur Sicherung der Liquidität wurden nicht überschritten,

#### **(13) Ein Frühwarnsystem wurde nicht eingerichtet.**

Das Frühwarnsystem ggf. in Form einer Liquiditätsplanung ermittelt den voraussichtlichen Liquiditätsbedarf. Auf der Basis der Zahlen kann dann einer drohenden Unterliquidität entgegengewirkt werden. Im Oktober 2018 wurde der Kassenkredit in Höhe von ca. 140 TEUR in Anspruch genommen (Liquiditätsübersichten siehe Anlage 1).

### 3.1.1.3 Haushaltsausgleich

Der Haushalt ist in der Planung und Rechnung auszugleichen, § 43 (6) KV M-V und § 16 GemHVO-Doppik. Der Haushaltsausgleich als Kriterium der dauernden Leistungsfähigkeit stellt gemäß § 16 Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V auf den Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes ab.

Der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt 2018 wurde in der Planung erreicht.

**(14) In der Haushaltsplanung 2019 - 2021 war der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt nicht erreicht.**

Im Finanzhaushalt wurde der Haushaltsausgleich in der Planung in den Haushaltsjahren 2018 – 2021 erreicht.

**3.1.1.4 Haushaltssicherungskonzept**

Ist der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht zu erreichen, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, das Maßnahmen enthält durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft innerhalb eines angemessenen Konsolidierungszeitraumes sichergestellt wird.

Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung 2021 betrug der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2021 – 1.204.543 EUR (NHH). Der Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes war in den Jahren 2018 bis 2021 nur aufgrund der positiven Vorträge aus Haushaltsvorjahren möglich. Dies führte zu einem Substanzverzehr.

Als ursächlich für die defizitären Haushalte sieht die Stadtvertretung die hohen Belastungen für die Erfüllung der Pflichtaufgaben sowie die Kreis- und Amtsumlage und die pandemiebedingten höheren Aufwendungen für Schutz- und Hygienemaßnahmen und die enormen Preissteigerungen im Bereich der Investitionen. Im Ergebnishaushalt darüber hinaus durch die Abschreibungsaufwendungen.

Die Stadtvertretung Dassow hat am 02.04.2019 und am 02.02.2021 das Haushaltssicherungskonzept aus dem Jahr 2007 fortgeschrieben.

**(15) Das Haushaltssicherungskonzept ist unvollständig und entspricht nicht den Rechtsvorschriften (KV M-V § 43 (7), GemHVO-Doppik § 17 b).**

Die Stadtvertretung sieht als eine Möglichkeit der Haushaltskonsolidierung, die gemeindeeigenen Flächen für die bereits der marktübliche Pachtzins (Orientierung Grundstücksmarkbericht) erhoben wird, auf eine Anpassung zu überprüfen und mit der in Vorbereitung befindlichen Aufstellung aller gemeindlichen Flächen weiterhin zu überprüfen, ob zusätzliche Pachtverträge abzuschließen sind.

Nach Angaben der Verwaltung sind alle gemeindlichen Flächen und deren Pachtverhältnisse erfasst worden.

**(16) Eine Überprüfung, ob eine Anpassung des Pachtzinses während der Laufzeit des Vertrages möglich ist, ist nach Angaben der Verwaltung noch nicht erfolgt.**

Ein weiteres Ziel ist die Reduzierung des Zuschussbedarfs für die Straßenbeleuchtung.

Der Zuschussbedarf für die Straßenbeleuchtung ist ab dem HH-Jahr 2020 gestiegen. (siehe nachfolgende Darstellung).

Haushaltsjahr	Strom (Bewirtschaftung) (TEUR)	Unterhaltung (TEUR)
2018	43	35
2019	32	18
2020 (vorl.)	33	10
2021 (vorl.)	38	10

Ziel der Stadtvertretung ist es auch, über die verbesserte Wohnqualität und den damit gegebenenfalls einhergehenden Zuzug von Fachkräften, weitere Gewerbeansiedlungen zu erreichen.

Die Verwaltung teilte hierzu mit, dass die Einnahmen der Grundsteuer B und der Anteil an der Einkommensteuer in den Jahren 2018 bis heute einen leichten Anstieg widerspiegeln.



Das Gemeindeprüfungsamt stellte folgende Entwicklung fest:

Haushaltsjahr	Grundsteuer B (TEUR)	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (TEUR)
2018	379	1.245
2019	399	1.352
2020 (vorl.)	412	1.293
2021 (vorl.)	410	1.483

\* Stand 24.03.2022

Die Stadtvertretung stellte zusammenfassend fest, dass den Vorgaben der Kommunalverfassung, den Haushaltsausgleich innerhalb des Finanzplanungszeitraumes nicht vollständig entsprochen werden kann, da es nicht möglich ist, auch die Abschreibungsbeträge zu erwirtschaften sowie einen Ausgleich des Finanzhaushaltes zu erreichen. Ein Konsolidierungszeitraum, innerhalb dessen die Stadt Dassow aus eigener Kraft und eigenen finanziellen Mitteln einen Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sicherstellen kann, ist nach Ansicht der Stadtvertretung aufgrund der hohen Gewerbesteuerertrünge schwer kalkulierbar (siehe Pkt. 2.2).

In den Jahren 2018 bis 2021 fanden keine Anpassungen der Hebesätze statt. Die Hebesätze der Stadt weichen im Prüfungszeitraum erheblich von den gewogenen Durchschnittshebesätzen des Landes ab (siehe RZ 11 des Prüfberichtes).

### 3.1.2 Haushaltsdurchführung

#### 3.1.2.1 Ergebnisrechnung

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus dem Haushaltsvorjahr (1.072.702,12 EUR) wurde der Haushaltsausgleich 2018 in der Ergebnisrechnung erreicht (- 1.072.702,12 EUR). 2019 wurde der HH-Ausgleich jahresbezogen und vollständig erreicht. Das Ergebnis 2020 und 2021 ist noch nicht festgestellt.

Haushaltsjahr	Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen (TEUR)	Jahresergebnis-Ist (TEUR)	Abweichung (TEUR)
2018	49	-1.073	-1.122
2019	-2.085	0	+2.085
2020 (vorl.)	689	2.901	+2.212
2021 (vorl.)	-1.036	3	+1.039

\* 2021 Stand 24.03.2022

Das Ergebnis fiel im Prüfungszeitraum ab 2019 besser aus, als in der Planung veranschlagt.

Dies hatte insbesondere folgende Ursachen:

Haushaltsjahr	2020 (GE ./Ergebnis) vorl. (TEUR)	2021 (GE ./Ergebnis) vorl. (TEUR)
Erträge	+1.509	-1.107

\* Stand 24.03.2022

(Der Rechnungsprüfungsausschuss prüfte die Jahresabschlüsse 2018 und 2019.)

Der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen wurden 2018 460,5 TEUR entnommen (2019 135,5 TEUR)

In die Rücklage eingestellt wurden 2018 0,00 EUR für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich (2019 888,1 TEUR).

Steuern und ähnliche Abgaben wiesen 2020 gegenüber den Gesamtermächtigungen insgesamt Mehreinnahmen in Höhe von 421 TEUR nach (2021 Mindereinnahmen 185 TEUR). Gewerbesteuern sind 2020 in Höhe von 472 TEUR mehr eingezogen worden, als geplant (2021 Mindereinnahmen 325 TEUR). Die Ergebnisse sind vorläufig.

Bei den Zuwendungen und anderen Umlagen wurden im HH-Jahr 2020 807 TEUR, u.a. durch Zuweisungen des Landes (690 TEUR) erzielt. 2021 waren es Mindereinnahmen in Höhe von 940 TEUR. Die Ergebnisse sind vorläufig.

Sonstigen laufende Erträge wurden 2020 in Höhe von 181 TEUR mehr erzielt als geplant, u.a. durch die Veräußerung von Vermögensgegenständen in Höhe von 129 TEUR.

Haushaltsjahr	2020 (GE ./Ergebnis) vorl. (TEUR)	2021 (GE ./Ergebnis) vorl. (TEUR)
Aufwendungen	703	-1.989

\*Stand 24.03.2022

Die Abschlussbuchungen waren 2021 noch nicht vollständig erfolgt (z.B. Abschreibungen 1.250 TEUR /Plan).

Die Personalaufwendungen wurden 2021 gegenüber der Gesamtermächtigung um 77 TEUR unterschritten (2020/25 TEUR).

Ursachen nach Angaben der Verwaltung (2021):

- Die Ansätze für 2021 wurden im Jahr 2020 mit der durchschnittlichen Anzahl der Sitzungen der Vorjahre der Stadtvertretung, der Ausschüsse und der Ortsteilvertretungen kalkuliert, die jedoch pandemiebedingt in der Anzahl nicht durchgeführt wurden.
- Im Produkt 42400 wurde ganzjährig eine Hallenaufsicht EG 2, 10 Std. wöchentlich eingeplant. Die Stelle wurde in 2021 nicht besetzt. Der Hallenwart fiel wegen Arbeitsunfähigkeit aus der Lohnfortzahlung. Es erfolgte keine befristete Besetzung.
- Im Produkt 55100 wurde ganzjährig eine zusätzliche Stelle eines Gemeindearbeiters EG 4 Vollzeit eingeplant. Die Stelle ist erst ab 01.07.2021 besetzt worden. Ein weiterer Gemeindearbeiter EG 2 Vollzeit war 6 Monate erkrankt und aus der Lohnfortzahlung ausgetreten. Es erfolgte keine befristete Besetzung.

**(17) Die geplanten Sach- und Dienstleistungen wurden regelmäßig unterschritten. Die Haushaltsansätze sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.**

Die angeordnete Haushaltssperre bezogen auf die Sach- und Dienstleistungen betrug:

<b>2019</b>	48 TEUR
-------------	---------

Die Sach- und Dienstleistungen entwickelten sich wie folgt:

Haushaltsjahr	Haushaltsplan (TEUR)	Ergebnis (TEUR)	Abweichung (TEUR)
2018	1.304	916	388
2019	1.197	987	210
2020 (vorl.)	1.368	875	493
2021 (vorl.)	1.372	1.050	322

\*Stand 24.03.2022)

Die Gesamtermächtigung für die sonstigen Aufwendungen 2021 wurde in Höhe von 116,2 TEUR unterschritten.

3.1.2.1.1 Repräsentationen

Haushaltsjahr	2018 (TEUR)	2019 (TEUR)	vorl.2020 (TEUR)	vorl. 2021 (TEUR)
Ermächtigung	1,5	1,0	1,5	1,5
Ergebnis	1,2	1,0	0,6	0,8

\*Stand 24.03.2022

U.a. wurden folgende Aufwendungen getätigt:

Haushaltsjahr	Buchungsgrund	Aufwendungen (TEUR)
2018	Weihnachtsfeier mit den Angestellten der Stadt	0,3
2018	Weihnachtsfeier in der Stadtvertretung	0,1
2019	Verpflegung Weihnachtsfeier Stadtangestellte	0,4
2020	Weihnachtspräsente für Stadtangestellte	0,2
2021	Weihnachtspräsente für Stadtangestellte	0,3

- (18) Es ist darauf zu achten, dass es sich bei den Repräsentationen um besondere Anlässe mit dienstlichem Charakter und Außenwirkung handelt. Der Öffentlichkeitscharakter ist zu beachten und nachzuweisen.**

3.1.2.2 Finanzrechnung

2018 wurde der vollständige Haushaltsausgleich erreicht.

Unter Berücksichtigung des Ergebnisses aus dem Vorjahr (1.911,8 TEUR) wurde in der Finanzrechnung 2019 der Haushaltsausgleich erreicht (2.733,1 TEUR). Die Ergebnisse 2020 und 2021 sind noch nicht festgestellt.

Haushaltsjahr	2018 (TEUR)	2019 (TEUR)	2020 (TEUR) vorl.	2021 (TEUR) vorl.
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung Gesamtermächtigung	-280	-1.971	497	-3.718
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung Ergebnis	-1.529	1.021	3.551	-346
Abweichung	-1.249	+2.992	3.054	3.372

\* Stand 24.03.2022

Das Ergebnis fiel in den Haushaltsjahren 2019 bis 2021 besser aus als geplant.

Dies hatte 2020 und 2021 insbesondere folgende Ursachen:

Finanzrechnung	2020 (GE ./ . Ergebnis) (TEUR)	2021 (GE ./ . Ergebnis) vorl. (TEUR)
Mehr-/Minderauszahlungen	1.154	- 464
darunter Steuern	480	-244
Zuwendungen...	713	-349
Mehr-/Minderauszahlungen	1.900	3.836
darunter		
Sach- und Dienstleistungen	511	503
Zuwendungen...	238	-178
sonstige lfd. Auszahlungen	1.117	3.431

\* 2021/ Stand 24.03.2022

(Der Rechnungsprüfungsausschuss prüfte die Jahresabschlüsse 2018 bis 2020)

In der Finanzrechnung war 2021 eine Auszahlung in Höhe von 3.304,2 TEUR (2020/1.005,2 TEUR) auf der Grundlage von § 12 (4) GemHVO geplant.

„Ergibt sich im Finanzhaushalt ein positiver Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 39, kann dieser zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen oder zur außerplanmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eingesetzt werden, wenn dieser Saldo bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht zur liquiditätsbedingten Absicherung von Rückstellungen oder für den Ausgleich des Finanzhaushaltes in Haushaltsfolgejahren benötigt wird.“

Der positive Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 39 GemHVO M-V betrug 2021 2.556,3 TEUR und 2020 5.958,1 TEUR(Stand 24.03.2022/vorläufig). Die Ergebnisse 2020 und 2021 sind noch nicht festgestellt.

### 3.1.2.2.1 Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Der fortgeschriebene Saldo gemäß der Anlage 5 a stellte sich folgender Maßen dar (Angaben in TEUR):

HH-Jahr	2018	2019	2020*	2021*
Vortrag des Vorjahres	-898	-898	0	437
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-800	561	437	-1.198
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten	800	337	0	0
	-898	0	437	-761

Tabelle 11 \* vorläufige Angaben aus der Finanzrechnung 2020 und 2021; JA lagen noch nicht vor

Der fortgeschriebene Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit war 2018 und 2021(\*vorläufig) negativ, welches eine Unterfinanzierung der Investitionstätigkeit abbildet.

Durch die Umbuchung von Finanzmitteln vom laufenden an den investiven Bereich gemäß § 12 Absatz 4 GemHVO-Doppik wurde in den HH-Jahren 2018 (563 TEUR) und 2019 (586 TEUR) die Finanzierung der Investitionstätigkeit erreicht. Für 2020 und 2021 lagen lediglich die vorläufigen Finanzrechnungen vor.

In den HH-Jahren 2018 (800 TEUR) und 2019 (337 TEUR) nahm die Stadt Dassow Kredite auf.

Die Kreditermächtigung 2018 war aus dem Vorjahr und wurde für die Deckung des Eigenanteils für den Neubau der Kindertagesstätte aufgenommen.

Die Kreditaufnahme i. H. v. 337,1 TEUR im Jahr 2019 war zweckgebunden für den Ankauf der Parkplatzflächen in Barendorf.

Die Investitionsein- und -auszahlungen stellten sich wie folgt dar:

		Investitionszahlungen – Plan/IST Vergleich in TEUR			
		2018	2019	2020*	2021*
Gesamt Erm.	Investitionseinzahlungen	3.590	1.541	3.674	6.432
	Investitionsauszahlungen	5.822	2.383	4.756	8.377
	Saldo Investitionstätigkeit	-2.232	-842	-1.082	-1.945
Ist	Investitionseinzahlungen	1.690	1.272	1.501	1.118
	Investitionsauszahlungen	2.490	711	1.064	2.316
	Saldo Investitionstätigkeit	-800	561	437	-1.198
	Übertragung von Haushaltsermächtigungen Einzahlungen	1.269	0	662	0
	Übertragungen von Haushaltsermächtigungen Auszahlungen	221	1.346	2.714	0

Tabelle 12 \* vorläufige Angaben aus der Finanzrechnungen 2020 und 2021; JA lagen noch nicht vor

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit war in den Jahren 2018 und 2021 negativ.

- (19) **In den HH-Jahren 2018 und 2021 ist eine Unterfinanzierung der Investitionstätigkeit festzustellen. Veranschlagte Investitionsauszahlungen sind nicht durch investive Einzahlungen oder die Aufnahme von Investitionskrediten gedeckt. (GemHVO Doppik § 12 Nr. 3 und 4 i. V. m. § 19 Abs. 2)**
- (20) **Auch für die Investitionsauszahlungen war festzustellen, dass HH-Ansätze im Prüfungszeitraum nicht in der geplanten Höhe realisiert wurden. Siehe dazu beispielhaft die Anlage 5 Investitionsauszahlungen 2018 und 2019 Gegenüberstellung Gesamtermächtigung – Ist-Werte sowie Hinweis zu RZ (17).**

In den Jahren 2018 bis 2019 wurden im § 9 der Hauptsatzung der Stadt Dassow die Wesentlichkeitsgrenzen nach den §§ 4 und 9 der GemHVO-Doppik sowie nach § 48 der KV M-V festgelegt. Ab 2020 wurden die Wesentlichkeitsgrenzen in die HH-Satzungen aufgenommen.

In den HH-Jahren 2020 und 2021 wurde in der Haushaltssatzung § 7 Abs. 1 die Wertgrenze für die Darstellung der Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten auf 10.000 EUR aufgenommen.

Im § 8 Bewirtschaftungsregeln der HH-Satzungen 2020 und 2021/2022 wurde die Deckungsfähigkeit festgelegt.

Für die Haushaltsplanung 2018 bis 2021 waren die Investitionsübersichten nach Muster 10b gemäß § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik Bestandteil der HH-Planung.

Die Investitionsprogramme wurden im Vorbericht zur HH-Planung der geprüften HH-Jahre unter Pkt. 4.3 Übersicht über die Entwicklung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie der sich hieraus ergebenden wesentlichen Auswirkungen auf die Ergebnis- und Finanzhaushalte der Folgejahre dargestellt. Für den 2. Nachtrag der HH-Jahre 2021/2022 erfolgte die Darstellung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nicht entsprechend dem Investitionsprogramm nach Muster 10a (B. Nachtragshaushalt).

Im HH-Jahr 2018 und 2021 wurde eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen.

Im § 7 der Haushaltssatzungen 2020 und 2021/2022 (zuvor in der Hauptsatzung) ist geregelt, dass nach § 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen als erheblich gelten, wenn sie 500.000 EUR übersteigen. In diesem Fall besteht die Notwendigkeit einer Wirtschaftlichkeitsberechnung.

Ab 2020 wurde in der HH-Satzung § 7 festgelegt, dass Wirtschaftlichkeitsberechnungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erst notwendig sind, wenn sie 100.000 EUR übersteigen.

Nach § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik wurde die Geringfügigkeitsgrenze, innerhalb derer Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und Verpflichtungsermächtigungen auch ohne Vorlage von Plänen, Kostenberechnungen, Investitionszeitplänen und Erläuterungen veranschlagt werden dürfen, auf 100.000 EUR festgelegt.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen bzw. Wirtschaftlichkeitsberechnungen waren in den Jahren 2019 und 2020 Bestandteil der HH-Planung.

In den HH-Jahren 2018 bis 2021 ergaben sich keine wesentlichen HH-Überschreitungen bei den Investitionen.

In den geprüften Jahren 2018 bis 2021 wurden in der ausführlichen Finanzrechnung die übertragenen Auszahlungsermächtigungen in das Folgejahr bei den zutreffenden Konten negativ ausgewiesen. Gleiches erfolgte für die Spalte Abweichungen im HH-Jahr. Auch hier erfolgte der Ausweis der ermittelten Beträge mit falschem Vorzeichen. Dies sind Ausweisfehler und mit dem Softwareanbieter zu klären.

### 3.1.2.2.2 Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag

Haushaltsjahr	2018 (TEUR)	2019 (TEUR)	2020 vorl. (TEUR)	2021 vorl. (TEUR)
Gesamtermächtigung	-2.512	-2.813	-586	-5.663
Ergebnis	-2.319	1.581	3.988	-1.400
Abweichung	+183	+4.394	+4.574	+4.263

\* Stand 24.03.2022

### 3.1.2.2.3 Finanzierungstätigkeit/ Kredite/ Tilgung

Die Stadt Dassow hatte im Prüfungszeitraum Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus 7 Kredit- bzw. Darlehensverträgen mit der DKB, KfW Bank, LFI Darlehen und der Sparkasse MNW. Die Kredite wurden zur Finanzierung des Ankaufs und der Errichtung eines Parkplatzes in Barendorf, zum Neubau der Kita in Dassow, zum Erwerb eines Feuerwehrfahrzeuges LF 20/16, zum Kauf eines Gebäudeteils für die Feuerwehr, den Bürgersaal, den Neubau des Sport- und Schulzentrums und des Schulausbaus- und Sanierung genutzt.

Die Kreditfinanzierung ist vom Rechnungsprüfungsausschuss mit den Jahresabschlüssen 2018 - 2020 geprüft worden.

Am 31.12.2021 wiesen die Kreditkonten einen Restsaldo in Höhe 1.450,3 TEUR aus. Der Restsaldo stimmte mit den Kreditverträgen und den Zins- und Tilgungsplänen überein.

Die Zins- und Tilgungsleistungen für Investitionskredite sind teilweise im Konto 79251 (Tilgung von Krediten für Investitionen vom inländischen Geldmarkt mit einer Laufzeit bis einschließlich 1 Jahr) gebucht worden (2018 – 2021 insgesamt 447,1 TEUR).

## **(21) Es handelte sich hierbei um Kredite mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren (Konto 79253). Ratenweise fällige Verbindlichkeiten sind in Teilbeträge aufzuteilen.**

Eine Anpassung der Konten wird vorgenommen.

Die Stadt Dassow zahlte im Prüfungszeitraum 2018 bis 2021 Tilgungsleistungen in Höhe von insgesamt 961,3 TEUR.

In den Haushaltsjahren 2018 und 2019 wurde die Höhe der Gesamtermächtigung nicht an die tatsächliche Tilgungsleistung laut Tilgungsplan angepasst.

Begründung:

Gesamtermächtigung 2018      217,1 TEUR (KG 792)

Tilgungsleistungen 2018	191,9 TEUR
Gesamtermächtigung 2019	286,2 TEUR (KG 792)
Tilgungsleistungen 2019	199,5 TEUR

**(22) Die Haushaltsansätze waren an Hand der Zins- und Tilgungspläne errechenbar (§ 8 GemHVO M-V).**

3.1.2.2.4 Durchlaufende Gelder und ungeklärte Zahlungsvorgänge

Zum 31.12.2021 wurden durchlaufende Gelder und ungeklärte Zahlungsvorgänge in Höhe von 1.743,49 EUR gebucht.

Nach Angaben der Verwaltung handelt es sich hierbei um einen Sicherheitseinbehalt Straßenbeleuchtung R.-Breitscheid-Straße (AO 19509).

3.1.2.2.5 Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Haushaltsjahr	2018 (TEUR)	2019 (TEUR)	2020 vorl. (TEUR)	2021 vorl. (TEUR)
Gesamtermächtigung	-1.929	-2.762	-910	-5.987
Ergebnis	-1.716	1.717	3.664	-1.726
Abweichung	213	4.479	4.573	4.262

\* 2021/Stand 24.03.2022

3.1.2.3 Vorläufige Haushaltsführung

Die Stadt befand sich 2018 bis 2021 jährlich in der vorläufigen Haushaltsführung.

Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 49 KV M-V stehen nur eingeschränkte Befugnisse bei der Durchführung ihrer Haushaltswirtschaft zur Verfügung.

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüfte die vorläufige Haushaltsführung im Rahmen der Jahresabschlüsse 2018 und 2019.

Haushaltsjahr	2020	2021
Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzungen	30.04.2020	02.03.2021

Während der vorläufigen Haushaltsführung darf die Stadt die Aufwendungen tätigen oder Auszahlungen leisten;

- zu deren Leistung sie gesetzlich oder bei Beginn des Haushaltsjahres vertraglich verpflichtet ist,
- die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind,
- und sie darf ihre Investitionstätigkeit, für die im Finanzhaushalt eines Haushaltsvorjahres Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

**(23) Folgende Zahlungen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung sind zu beanstanden:**

ZB. Nr.	Kontierung	Beleg Nr.	Datum	Buchungstext	Betrag (EUR)
15627	11100.56130	1	07.02.20	Deutsch-Lettischer	280,00

				Freundeskreis	
--	--	--	--	---------------	--

Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung erfolgte im Dezember 2019 eine Nachbestellung von Schulbüchern zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes in Höhe von 336,70 EUR. Die Zahlung erfolgte an den falschen Empfänger. Die Schule wurde mit der Rückforderung beauftragt.

**(24) Die Rückforderung der Zahlung (336,70 EUR) wurde nicht veranlasst.**

Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung wurden am 07.01.2020 Wartungsarbeiten in der Regionalen Schule Dassow bezahlt (2.040,61 EUR). Die Leistung ist bereits am 05.08.2019 durchgeführt worden (Rechnungsdatum/14.11.2019, Rechnungseingang/18.11.2019). Die rechnerische Richtigzeichnung erfolgte erst am 27.12.2019.

**(25) Die Rechnung wurde nicht zur Fälligkeit bezahlt.**

Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung 2020 wurde weiterhin die Wartung der Heizungsanlage der FFW Dassow bezahlt.

**(26) Die Aufwendungen (286,79 EUR) sind in die HH-Stelle 17/12600.52314-38 umzubuchen.**

3.1.2.4 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 2021

Am 02.02.2021 beschloss die Stadtvertretung in der vorläufigen HH-Führung überplanmäßige Haushaltsmittel für Sachverständigenkosten im Rahmen des Anlagengenehmigungsverfahrens § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 11 Windkraftanlagen (WKA) bei Groß Voigtshagen in Höhe von 40 TEUR im Produktkonto 51102.5419.

**(27) In der vorläufigen HH-Führung gibt es keine über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 50 KV M-V, da es keinen wirksamen Plan gibt (siehe Erläuterungen zu § 49 KV M-V). Der Haushaltsplan 2021 wurde am 02.02.2021 beschlossen. Die Aufwendungen hätten durch einen Änderungsantrag zum Haushaltsplan/Satzung berücksichtigt werden müssen.**

3.1.2.5 Kosten- und Leistungsrechnung

Auf der Grundlage des § 27 GemHVO-Doppik soll nach den örtlichen Bedürfnissen als Grundlage für die Verwaltungssteuerung sowie für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltung eine Kosten- und Leistungsrechnung geführt werden. Auf eine Kosten- und Leistungsrechnung kann verzichtet werden, wenn durch eine angemessene Produktgliederung und interne Leistungsverrechnung eine ausreichende Steuerungsgrundlage gegeben ist.

Die DA zur Organisation des Rechnungswesens des Amtes Schönberger Land regelt unter Pkt. 2.5 die Umsetzung der Kosten- und Leistungsrechnung, die interne Leistungsverrechnung (Pkt.2.3 (5)) sowie die Formulierung von Zielen und Kennzahlen. Eine gesonderte Dienstanweisung sollte erlassen werden.

**(28) Eine Kosten- und Leistungsrechnung sowie eine interne Leistungsverrechnung wurden nicht eingeführt. Ziele und Kennzahlen sind nicht formuliert worden.**

Die Verwaltung ist der Ansicht, dass die jeweils gewählte Produktgliederung eine ausreichende Steuerungsgrundlage gibt und die Amtsumlage ausreichend ist.



### 3.1.2.6 Berichtspflicht

Die Bürgermeisterin hat die Stadtvertretung oder einen von ihr bestimmten Ausschuss spätestens zum 30. Juni des Haushaltsjahres über den Haushaltsvollzug einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten (GemHVO M-V § 20).

Die Mitarbeiterin der Stabstelle zur Unterstützung der örtlichen Rechnungsprüfung stellte die Finanzberichte zum 30.06. und zum 30.09. der Haushaltsjahr 2018 bis 2021 zusammen.

Die Finanzberichte werden nach Erstellung an alle Stadtvertreter bzw. sachkundigen Einwohner im Finanzausschuss versendet.

**(29) Über den Haushaltsvollzug wurde der Finanzausschuss unterrichtet. Die Stadtvertretung hat diese Aufgabe nicht an den Finanzausschuss übertragen.**

Die Mitarbeiterin der Stabstelle zur Unterstützung der örtlichen Rechnungsprüfung wertete die Finanzberichte im Rechnungsprüfungsausschuss aus.

### 3.2 Jahresabschlüsse

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung M-V (§ 60 (1)) hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Die Jahresabschlüsse 2018 und 2019 wurden aufgestellt und geprüft.

Der Jahresabschluss ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen (Ansatz 4).

Die Fristen für die Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und 2020 gemäß § 60 Absatz 4 und 5 der Kommunalverfassung werden um jeweils ein Jahr verlängert (Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie vom 28.01.2021).

**(30) Die Aufstellungsfrist für den Jahresabschluss 2018 wurde nicht eingehalten. Der Jahresabschluss 2018 ist am 30.09.2020 aufgestellt und am 17.12.2020 festgestellt worden.**

Der Jahresabschluss 2019 wurde fristgerecht am 23.11.2021 festgestellt.

Die Stadt beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres. Er entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung der Bürgermeisterin (Absatz 5).

**(31) Ein gesonderter Beschluss über die Entlastung der Bürgermeisterin ist für die Jahresabschlüsse 2018 und 2019 nicht gefasst worden. Die Beschlüsse sind zusammen mit dem Beschluss zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses gefasst worden. (Verstoß gegen KV M-V § 60 (5))**

Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung sind der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sind der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht sowie der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses an sieben Werktagen bei der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen und können im Übrigen bei der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. In der öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen (Absatz 6).

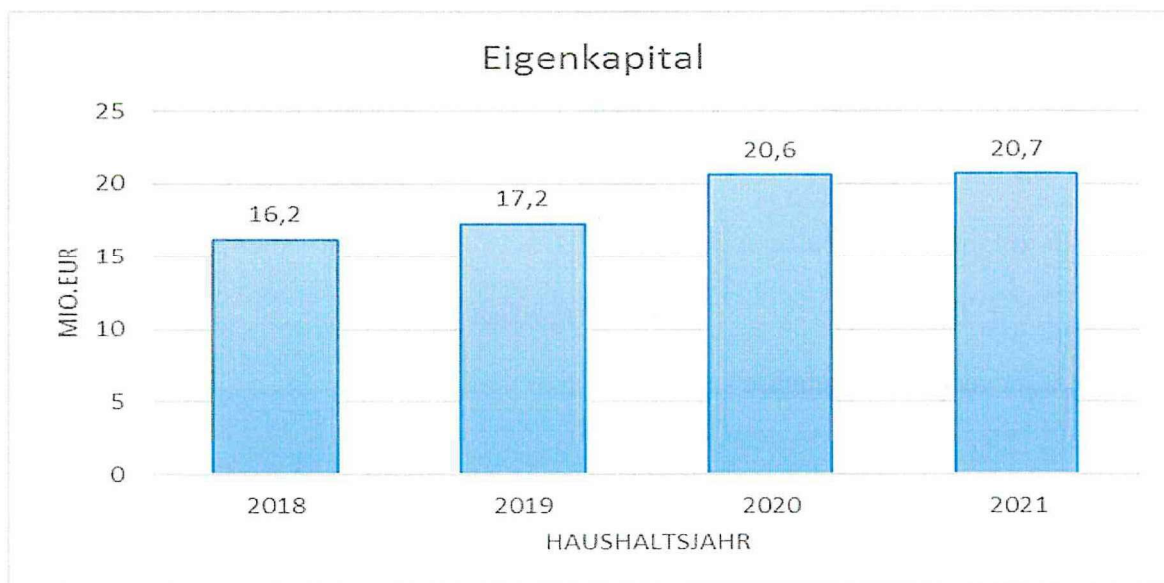
Die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresabschlüsse und über die Entlastung sind der Rechtsaufsichtsbehörde mitgeteilt und öffentlich bekannt gemacht worden. Ort und Zeit der Auslegung wurden in der öffentlichen Bekanntmachung mitgeteilt.

Die Einsichtnahme erfolgte unter den Pandemiebedingungen nach Terminvergabe und nicht innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten.

### **Entwicklung des Eigenkapitals**

Gem. § 37 (6) GemHVO i.V.m. VV Pkt. 29.4 bildete die Stadt Dassow im Haushaltsjahr 2019 eine Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich in Höhe von 888.161,14 EUR.

Die Rücklage ist spätestens im dritten Haushaltsfolgejahr aufzulösen.

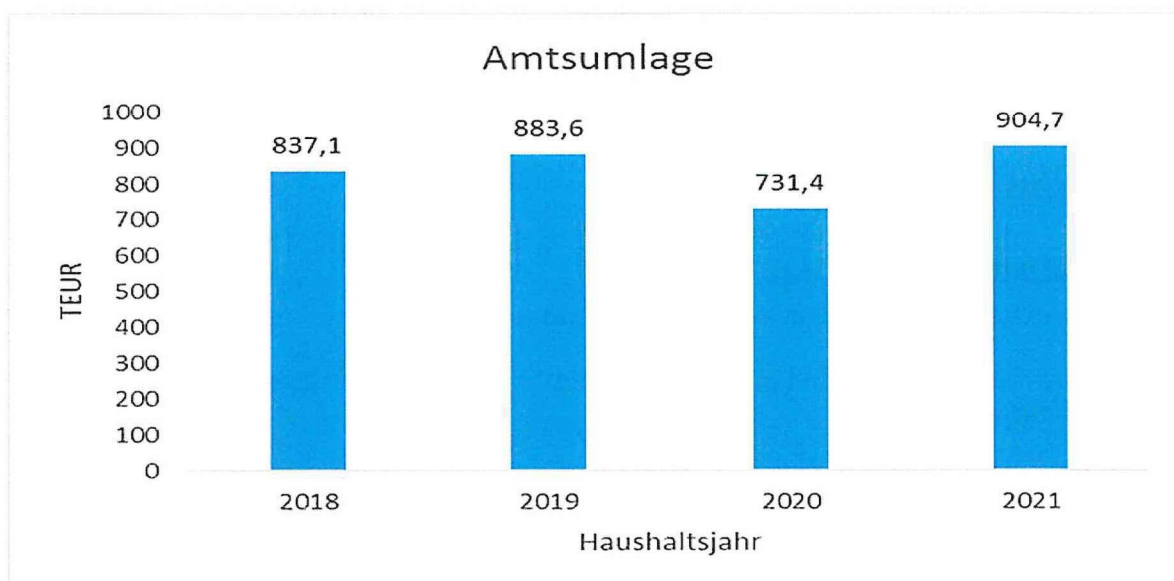


\*2020/2021 vorläufige Ergebnisse

### **Entwicklung der Amts- und Kreisumlage**

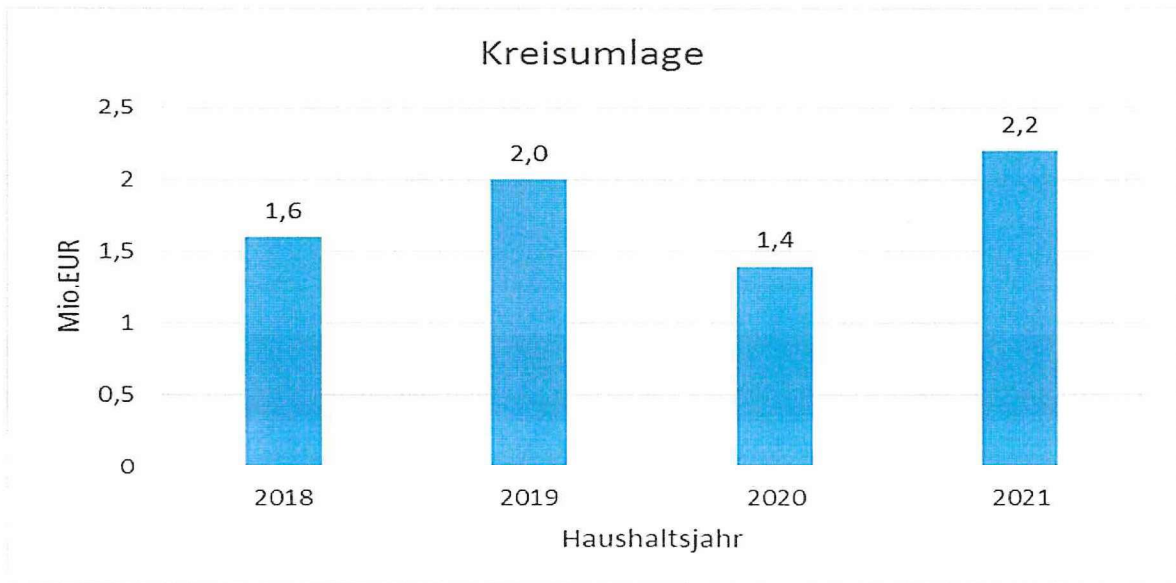
Die höchsten Belastungen der Stadt entstehen aus der Umlageverpflichtung für die Kreis- und Amtsumlage.

Die Entwicklung der Umlagen stellt sich wie folgt dar:

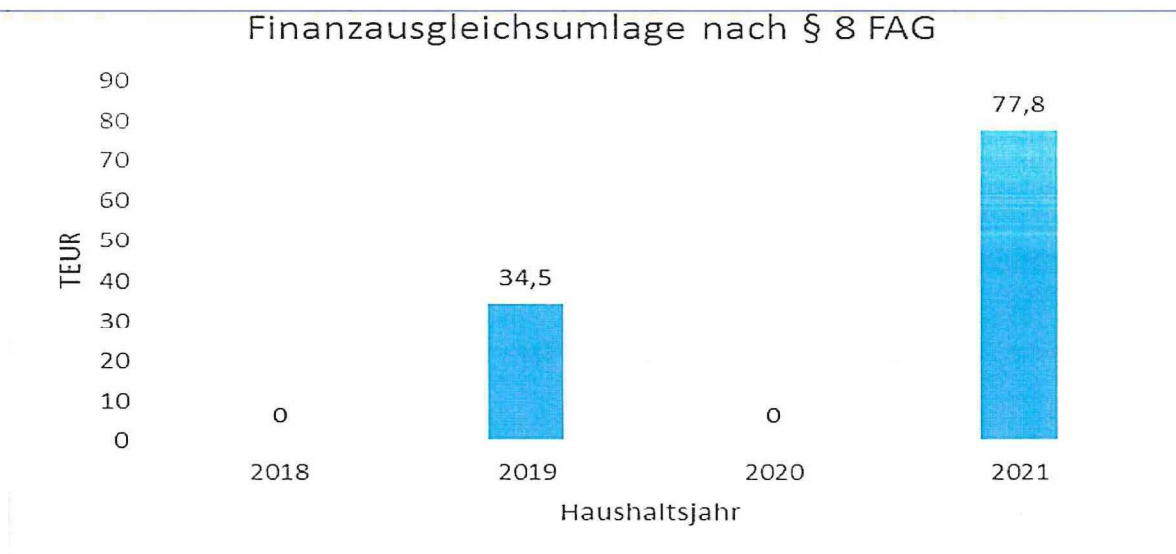


\*2020/2021 vorläufige Ergebnisse

Die Entwicklung der Amts- und der Kreisumlage und deren Grundlagen war Bestandteil der Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 des Rechnungsprüfungsausschusses.



\*2020/2021 vorläufige Ergebnisse



\*2020/2021 vorläufige Ergebnisse

### **Entwicklung der Kassenlage**

Eine Liquiditätsübersicht 2018 bis 2020 ist der Anlage 2 beigelegt.

Die Stadt Dassow hat in den Haushaltsjahren 2019 bis 2021 keinen Kassenkredit in Anspruch nehmen müssen.

Die Liquiditätslage stellte sich in allen geprüften Haushaltsjahren positiv dar.

### **Spenden**

Auf der Grundlage der Hauptsatzung vom 18.11.2014 und 21.04.2020 entscheidet in den Haushaltsjahren 2018 bis 2021 über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen:

- die Stadtvertretung ab 1.001 EUR
- der Hauptausschuss von 100 EUR bis 1.000 EUR
- unter 100 EUR die Bürgermeister(in).

**(32) Für eine Sachspende in Höhe von 690,20 EUR (Barrenspindel mit Muttern für die Dornbusch Halle) lag ein Beschluss des Hauptausschusses vom 27.02.2018 vor. Die Spende wurde nicht öffentlich bekanntgegeben.**

Die Wertgrenzen zur Entscheidung über die Annahme einer Spende, Schenkung oder ähnlicher Zuwendung wurden eingehalten.

Für 2021 war zum Zeitpunkt der Prüfung noch keine Zusammenstellung der Spenden sowie keine öffentliche Bekanntmachung erfolgt.

Die Stadt soll jährlich einen Bericht erstellen, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind. Der Bericht ist an die Rechtsaufsichtsbehörde zu senden. Der jeweils aktuelle Bericht ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. (KV M-V § 44)

**(33) Der Bericht wurde nicht jährlich erstellt, sondern zusammengefasst für die Jahre 2017-2020. Er wurde nicht der Rechtsaufsichtsbehörde zugesendet.**

**(34) Die Veröffentlichung der Spenden erfolgte in falscher Höhe. Der veröffentlichte und zusammengefasste Bericht enthält doppelt erfasste Spenden in Höhe von 4.350,02 EUR im Haushaltsjahr 2019.**

### 3.3 Sonstige Prüft Themen zur Ordnungsprüfung

#### 3.3.1 Personal

Die Personalaufwendungen und -auszahlungen entwickelten sich in den geprüften Jahren wie folgt:

Haushaltsjahr	2018 (TEUR)	2019 (TEUR)	2020 vorl. (TEUR)	2021 vorl. (TEUR)
Ergebnisrechnung (ER)	327	355	384	394
Finanzrechnung (FR)	327	354	385	394
Abweichung	0	1	1	0

\* Stand 24.03.2022

Die Abweichungen zwischen der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sind begründet.

Folgende Personalentwicklung laut Stellenplan war 2018 bis 2021 zu verzeichnen.

Haushaltsjahr	2018 (VzÄ)	2019 (VzÄ)	2020 (VzÄ)	2021 (VzÄ)
Stellenplan	6,5625	7,5625	7,3125	8,5625
HH Plan	6,5600	7,5600	7,3100	8,5600

**(35) Die Haushaltssatzungen weisen die Stellenanteile gerundet aus.**

Personalveränderungen zwischen 2018 und 2021:

Haushaltsjahr	2018 (VzÄ)	2019 (VzÄ)	2021 (VzÄ)
Grundschule	1,8750		
Bibliothek	0,2500	- 0,2500 (ab 01.04.2019)	

Mehrzweckhalle	0,8125		+ 0,2500
Kultur	0,6250		
Gemeindearbeiter	3,0000	+ 1,000 (§ 26 i SGB II) befristet bis 12/2024	+ 1,000

Die Stellenbeschreibung ist eine der Grundlagen der Stellenbewertung. Die Stellenbewertung und die sich anschließende Eingruppierung des Stelleninhabers erfordern eine gründliche Überprüfung der Tätigkeit des Angestellten auf der Grundlage der von ihm auszuübenden Tätigkeit.

**(36) Für die Stellen 2 (Hausmeister), 4 (Hallenaufsicht) und 9 (Stadtarbeiter) im Stellenplan 2021 liegen keine Stellenbeschreibungen vor.**

Die Stadt Dassow führte an die Deutsche Rentenversicherung Beiträge in Höhe von 3.903,38 EUR (2021) ab.

### 3.3.1 Forderungsmanagement

Der Amtskasse obliegt die Mahnung und Vollstreckung offener Forderungen des Amtes und der Städte und Gemeinden § 127 KV M-V in Verbindung mit § 1 GemKVO-Doppik.

Folgende Forderungen wurden per 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres nachgewiesen (offene Postenliste):

Bilanz	2018 (TEUR)	2019 (TEUR)	2020 vorl. (TEUR)	2021 vorl. (TEUR)
<b>Forderungen insgesamt</b>	1.600	3.427	702	534
davon:				
Öffentlich-rechtliche Forderungen/Forderungen aus Transferleistungen	239	351	334	337
Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	64	38	165	-15
gegen verbundene Unternehmen	4	0	0	0
gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	1.287	2.996	169	204
sonstige Vermögensgegenstände	6	41	33	8

\* Stand 24.03.2022

Mit Stand vom 24.03.2022 hat die Stadt Dassow aus dem Haushaltsjahr 2021 Forderungen in Höhe von 244 TEUR für folgende Einnahmen nachgewiesen:

Einnahmeart	Forderung (TEUR)
Grundsteuer A	15
Grundsteuer B	35
Gewerbesteuer	146
Hundesteuer	4
Zweitwohnungssteuer	3

Benutzungsgebühren, Beiträge u.ä. Entgelte, Kostenerstattungen	1
Entgelte	24
Mieten und Pachten, Erbbauzinsen	-2
Kostenerstattungen und Umlagen vom privaten Bereich	5
Ausgleichsbeträge	13
<b>Gesamt</b>	<b>244</b>

\* ohne Vollstreckungsgebühren

Der zeitnahe Einzug der offenen Forderungen ist stichprobenartig in 11 Fällen mit folgendem Ergebnis geprüft worden:

In 3 Fällen waren die Forderungen (21,5 TEUR) bis zum Zeitpunkt der Prüfung beglichen (Anlage 2).

**(37) In 6 Fällen sind Forderungen unberechtigt nicht weiterverfolgt worden. Dadurch ist der Stadt Dassow ein Schaden in Höhe von rund 80 TEUR entstanden (Anlage 3 und 4).**

Im Fall 3 der Anlage 3 wurde im November 2020 eine Forderungspfändung gegenüber einem Kreditinstitut in Höhe von 46.252,72 EUR beantragt. Der Drittschuldner lehnte auf Grund fehlender Geschäftsbeziehungen zum Schuldner ab.

**(38) Der Sachverhalt wurde vom Amt nicht bearbeitet, so dass die Pfändung bis zum Zeitpunkt der Prüfung im April 2022 eingebucht blieb und weitere Vollstreckungsmaßnahmen unterblieben.**

**(39) In 2 Fällen wurden die Forderungen nicht wertberichtigt. (8,8 TEUR)**

Fall 1

Bezogen auf das PK 17/69000-02958/001/009/072 wurde über das Vermögen des Schuldners im September 2013 ein Insolvenzverfahren eröffnet. Die Stadt Dassow meldete Forderungen im Insolvenzverfahren in Höhe von 6 TEUR an. Das Insolvenzverfahren ist nach Angaben der Verwaltung noch nicht abgeschlossen.

Fall 2

Gegenüber einer Schuldnerin (17/00001-86356/001/005/700 u.a.) wurden am 05.07.2018 Forderungen in Höhe von 2.181,99 EUR geltend gemacht. Einem Aktenvermerk zur Folge ist die Schuldnerin am 30.08.2018 verstorben.

**(40) Eine Entscheidung zum weiteren Verfahren wurde seit 2018 nicht getroffen.**

**(41) In den geprüften Fällen wurde, soweit es sich um Forderungen von Grundstückseigentümern handelte, nicht veranlasst, Sicherungshypotheken für Grundsteuer A, B und Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes eintragen zu lassen.**

### 3.3.2. Beteiligungen und Wohnungsverwaltung

Die Stadt Dassow ist mit einem Gesellschaftsanteil (Stammkapital) in Höhe von 153.400 EUR an der Grundstücksgesellschaft Dassow beteiligt. Die Stadt Dassow ist alleinige Gesellschafterin. Die Geschäftsbesorgung unterhält die GIB Gadebuscher Immobilienbetreuungs-GmbH mit Sitz in Gadebusch. Weiterhin besteht ein Verwaltervertrag zwischen der Gesellschaft und der Stadt Dassow.

Die Jahresabschlüsse der Grundstücksgesellschaft Dassow mbH zum 31. Dezember 2018, zum 31.12.2019 und zum 31.12.2020 und die Lageberichte sind durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft und testiert worden. Unrichtigkeiten wurden nicht festgestellt. Uneingeschränkte Bestätigungsvermerke wurden erteilt.

Die Ergebnisse zu den Jahresüberschüssen 2018 (53.503,98 EUR), 2019 (41.706,32 EUR) und 2020 (60.442,64 EUR) wurden dem bestehenden Gewinnvortrag zugeschrieben. Der sich daraus ergebene Überschuss betrug am 31.12.2020 (254.612,90 EUR).

Die Stadtvertretung Dassow hat die Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2018 bis 2020 der Grundstücksgesellschaft Dassow mbH (GGD) bestätigt und dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführerin Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse, die Lageberichte und die Berichte über die Prüfung des Jahresabschlüsse 2018 bis 2020 der Grundstücksgesellschaft Dassow mbH wurden öffentlich bekannt gemacht und lagen zur Einsichtnahme aus.

Die Beteiligungsberichte 2018 bis 2020 der Stadt Dassow nach § 73 Abs. 3 KV M-V wurden ausgefertigt, der Stadtvertretung zur Kenntnis gegeben und öffentlich bekannt gemacht. Die Berichte lagen zur Einsichtnahme in der Amtsverwaltung des Amtes Schönberger Land aus.

**(42) Die Frist nach § 73 Abs. 3 KV M-V (30.09. des Folgejahres) zur Vorlage des Beteiligungsberichtes gegenüber der Stadtvertretung und der RAB wurde, bezogen auf die Berichte 2018 (Beschluss SV 26.11.2019) und 2020 (Beschluss SV 11.01.2022), nicht eingehalten.**

**(43) Die Beteiligungsberichte sind der Rechtsaufsichtsbehörde nicht zur Kenntnis gegeben worden.**

Die Stadt Dassow verfügt über kommunales Wohnungseigentum. Diese Objekte werden von einem Wohnungsverwalter treuhänderisch verwaltet. Nach Angaben der Verwaltung wurde das letzte verwaltete Wohngrundstück am 5. März 2019 verkauft und das Verwalterkonto aufgelöst.

Im Verwaltungsvertrag heißt es zu § 5 Vertragsdauer und Kündigung:

„Dieser Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.1992 bis zum 31.12.1996 fest abgeschlossen. Er verlängert sich danach von Jahr zu Jahr jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum 31.12.1996 gekündigt wird. Das Kündigungsrecht steht jedem Vertragspartner zu.“

**(44) Der Verwaltervertrag wurde nicht gekündigt.**

Der Bestand des Bankguthabens aus der Eigentümerabrechnung 2018 ist in der Bilanz der Stadt Dassow zum Stichtag 31.12.2018 in Höhe von 4.323,48 EUR nachgewiesen worden (Produktkonto 51103.16100). Am 24.09.2019 beschloss die Stadtvertretung über den Jahresabschluss 2018 für die verwalteten Objekte der Stadt Dassow.

Zum Zeitpunkt der Auflösung des Bankkontos wurde ein Bankbestand in Höhe von 3.441,65 EUR nachgewiesen (KA Nr. 2 vom 06.07.2019). Die Kontobewegungen vom 01.01.2019 bis zur Kontoauflösung in Höhe von 881,83 EUR sind nachgewiesen worden. Der Bankbestand wurde auf das Amtskonto der Sparkasse MNW 1000038196 überwiesen.

Zwischen der Eigentümergemeinschaft Bürgerhaus Pötenitz und der HDB Hausverwaltung Lübeck ist am 27.02.2019 ein Verwaltervertrag abgeschlossen worden. Als Teileigentümer trat die Stadt Dassow auf. Die Verwalterbestellung ist durch Beschluss der Eigentümerversammlung für den Zeitraum vom 01.03.2019 bis zum **28.02.2021** erfolgt.

**(45) Erträge und Aufwendungen aus der Bewirtschaftung der Eigentümergemeinschaft Bürgerhaus Pötenitz, sind im Vertragszeitraum nicht abgerechnet worden. Die Jahresabschlüsse 2019 und 2020 sind nicht festgestellt.**

Ursache sind ungeklärte Betriebskostenabrechnungen für die Einheit 4 im Bürgerhaus.

Die Verzögerungen und Missstände haben nach Angaben der Verwaltung des Amtes folgende Ursachen:

- Corona-Pandemie
- Tod des Verwalters

- kein Verwalter seit 01.01.2022
- schwere Erreichbarkeit des Miteigentümers.

**(46) Ohne vertragliche Grundlage wurden im Zeitraum vom 01.03.2021 bis zum Zeitpunkt der Prüfung Aufwendungen in Höhe von 10.250 EUR abgerechnet (1.025 EUR Hausgeld/Rücklage).**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft (AltverbAbIV MV) vom 26. Januar 2021 (GVOBl. M-V S. 69) beantragte die Stadt Dassow im Haushaltsjahr 2021 eine Zuweisung zur Ablösung von Altverbindlichkeiten für die kommunale Wohnungswirtschaft aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds M-V in Höhe von 310.227,33 EUR (Restvaluta). 200.000 EUR wurden im Oktober 2021 bewilligt und im November 2021 an die Stadt Dassow ausgezahlt. Auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides erfolgte die Auszahlung an das kommunale Wohnungsunternehmen im November 2021. Eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Zuwendungsempfängerin und dem kommunalen Wohnungsunternehmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen des Bescheides ist mit Datum vom 09.11.2021 abgeschlossen worden.

**(47) Die Vereinbarung unterzeichnete die Bürgermeisterin alleine.**

Erklärungen, durch die die Stadt verpflichtet werden soll oder mit denen eine Vollmacht erteilt wird, sind vom Bürgermeister sowie einem seiner Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. (KV M-V § 39 (2)).

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V erließ hierzu Buchungshinweise.

In den Buchungshinweisen heißt es, dass bei der Buchung produktseitig das Produkt anzusprechen ist, in dem die Altverbindlichkeit geführt wird. In Betracht kommen dürften in der Regel die Produktgruppen 612 (Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft) oder 626 des landeseinheitlichen Produktrahmenplans (Beteiligung am kommunalen Wohnungsunternehmen).

**(48) Das Amt buchte die Zuweisung im Produkt 51103 (Räumliche Planung und Entwicklung).**

Die Buchung der Einzahlung erfolgte den Buchungshinweisen entsprechend.

Die Buchung der Auszahlung erfolgte auf 01300 Gezahlte Investitionszuschüsse als Nutzungsberechtigter (78420).

**(49) Die Buchungshinweise geben eine Buchung auf 01290 Sonstige geleistete Zuwendungen (78430) vor.**

Als Folge der Prüfung wird das Amt eine Richtigstellung der Buchungen vornehmen.

### 3.3.3 Sonstige Sondervermögen

Für das städtebauliche Sondervermögen zur Durchführung von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen wird eine Sonderrechnung für die Stadt geführt (Städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Ortskern“).

Für Städtebauliche Sondervermögen genügt eine halbjährliche Übernahme der Aufwendungen und Erträge sowie der Auszahlungen und Einzahlungen in das Rechnungswesen der Gemeinde (GemHVO M-V § 25 Absatz 4).

**(50) Eine halbjährliche Übernahme der Aufwendungen und Erträge und der Einzahlungen und Auszahlungen in das Rechnungswesen der Stadt erfolgte nicht.**

Die Buchungen der Erträge und der Aufwendungen wurden zum Jahresabschluss wie folgt vorgenommen.



2021	Erträge (EUR)	Aufwendungen (EUR)
HH-Ansatz (Nachtrag)	0	1.348.200,00
Ergebnis	212.901,64	1.557.835,63

### 3.3.4 Vergabeprüfung nach der VOB/A

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Stadt Dassow wurde die Durchführung von Vergabeverfahren aus dem HH-Jahr 2021 in Stichproben geprüft.

Gemäß § 21 GemHVO-Doppik M-V gilt für das öffentliche Auftragswesen das Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern in seiner jeweiligen Fassung.

Danach werden öffentliche Aufträge und Konzessionen im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit zu beachten (§ 3 Abs. 1 VgG M-V).

Im Amt Schönberger Land werden die beabsichtigten, die aktuellen und die durchgeführten Vergabeverfahren der Amtsverwaltung Schönberger Land auf der Internetseite des Amtes über den Reiter:

„Amt Schönberger Land“ → Amtsverwaltung → Ausschreibungen/Vergabe veröffentlicht.

Im Amt Schönberger Land wurde für die Vergabe von Aufträgen eine Dienstanweisung erlassen, welche mit Wirkung vom 11.05.2020 in Kraft trat. Gleichzeitig trat die Dienstanweisung für die Durchführung von Vergabeverfahren für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen durch das Amt Schönberger Land vom 22.03.2018 außer Kraft.

Im Amt Schönberger Land gibt es eine Zentrale Vergabestelle, die dem Fachbereich I - Zentrale Dienste (Pkt. 3.2.1) zugeordnet und für alle Auftragsvergaben ab 25.000 € ohne Umsatzsteuer (Pkt. 3.1.1) zuständig ist.

#### - Vergabeprüfung nach der VOB/A

In Vorbereitung der überörtlichen Prüfung forderte das Gemeindeprüfungsamt die Vergabestatistik der Stadt Dassow für die HH-Jahre 2018 – 2021 sowie die Protokolle und Prüfberichte zu Vergabeprüfungen des Rechnungsprüfungsausschusses ab.

Daraufhin wurden die Vergabestatistiken übergeben. Für das Jahr 2018 wurden alle Vergaben im Bereich der Bauleistungen und der Liefer- und Dienstleistungen ab 5.000 EUR ausgewiesen. Für die Jahre 2019 bis 2021 wurden alle Vergaben im Bereich der Bauleistungen und der Liefer- und Dienstleistungen ab 1.000 Euro bis 5.000 EUR (Direktaufträge) und alle Vergaben ab 5.000 EUR ohne Umsatzsteuer nachgewiesen. Hier ergeht jedoch der Hinweis, dass in die Vergabestatistik alle Vergaben ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 250 € eingepflegt werden sollten. Diesbezüglich wurden in den Erläuterungen zum Kommunalprüfungsgesetz M-V Festlegungen getroffen und Berechnungshinweise zur Rechengröße 1/10 der Auftragsvergaben eines Jahres gegeben.<sup>1</sup>

Die Vergabeübersichten bilden die Grundlage für die Prüfung von mindestens einem Zehntel der Auftragsvergaben des Haushaltsjahres, die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 9 KPG M-V gesetzliche Pflichtaufgabe der örtlichen Prüfung ist.

In den Vergabeübersichten 2018 bis 2021 wurden für die Stadt Dassow nachfolgende Auftragsvergaben ausgewiesen:

HH-Jahr	Auftragswert	Bauleistungen	Liefer- und Dienstleistungen	Anzahl der Vergaben
2018	ab 5 TEUR bis 28 TEUR	14	12	26

Durch den Rechnungsprüfungsausschuss wurden von 26 Vergaben 6 geprüft und mit Checklisten dokumentiert. Siehe Bericht über die örtliche Prüfung der Stadt Dassow, Einzelprüfung von Auf-

<sup>1</sup> Siehe Erläuterungen zum Kommunalprüfungsgesetz M-V (Stand 05/2021) Pkt. 1.3 Aufgaben der örtlichen Prüfung, § 3 KPG M-V; RZ (54) Pkt. 9) – Aufnahme aller Auftragsvergaben ab 250 EUR (netto), wobei es für vertretbar gehalten wird, wenn bei der Prüfung der Körperschaft zudem Direktaufträge nach Nr. I. 1. Satz 2 und Nr. I. 2. Satz 2 des Vergabeerlasses M-V bei der Ermittlung der Rechengröße 1/10 unberücksichtigt bleiben.

tragsvergaben im HH-Jahr 2018.

**Fazit der Prüfung:**

Es wurden nicht immer alle gesetzlichen Bestimmungen bei den Auftragsvergaben umfassend eingehalten. Bei einer Auftragsvergabe fehlte die Vergabedokumentation, bei zwei war die Vergabedokumentation nicht umfassend. Bei drei von sechs geprüften Vergaben war die Vergabedokumentation vollständig, nachvollziehbar und zeitnah.

Bei einer Dokumentation wurde die Bindefrist nicht korrekt ausgewiesen.

Bei einer Auftragsvergabe belief sich die festgelegte Bindefrist über 30 Kalendertage. Eine Begründung für eine längere Bindefrist als 30 Tage gab es nicht. Die Angemessenheit war somit unbegründet (§ 10 Abs. 4 VOB/A).

2019	ab 1 TEUR bis 5 TEUR ohne Umsatzsteuer (Direktaufträge)	21	43	64
	ab 5 TEUR bis 399 TEUR ohne Umsatz- steuer	2	15	17

Durch den Rechnungsprüfungsausschuss wurden von 81 Vergaben 13 geprüft und mit Checklisten dokumentiert. Siehe Bericht über die örtliche Prüfung der Stadt Dassow, Einzelprüfung von Auftragsvergaben im HH-Jahr 2019.

**Fazit der Prüfung:**

Bei der Vergabeprüfung wurde festgestellt, dass zu den Direktaufträgen keine Kostenschätzungen in den vorliegenden Vergabedokumentationen nachgewiesen wurden.

Den gesetzlichen Bestimmungen zur Auftragsvergabe wurde nicht in jedem Fall vollständig entsprochen.

Die Regelungen der Hauptsatzung der Stadt zur Auftragsvergabe wurden nicht immer beachtet.

2020	ab 1 TEUR bis 5 TEUR ohne Umsatzsteuer (Direktaufträge)	14	22	36
	ab 5 TEUR bis 77,2 TEUR ohne Umsatz- steuer	2	19	21

Die Vergabestatistik enthielt 57 Auftragsvergaben. Der Rechnungsprüfungsausschuss prüfte davon 8 Vergaben, die mit Checklisten dokumentiert wurden. Siehe Bericht über die örtliche Prüfung zur Auftragsvergabe im HH-Jahr 2020.

**Fazit der Prüfung:**

Den gesetzlichen Bestimmungen zu den Auftragsvergaben wurde nicht in jedem Fall vollständig entsprochen.

Die Regelungen der Hauptsatzung der Stadt zur Auftragsvergabe wurden nicht immer beachtet.

2021	ab 1 TEUR bis 5 TEUR ohne Umsatzsteuer (Direktaufträge)	22	30	52
	ab 5 TEUR bis 399 TEUR ohne Umsatz- steuer	9	24	33

Durch den Rechnungsprüfungsausschuss wurden bis zum Prüfungszeitpunkt noch keine Auftragsvergaben aus dem Jahr 2021 geprüft.

Nachfolgende Vergabe wurde geprüft. Das Beleggut sowie die Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen lagen vor.

Datum der Zuschlagserteilung/ Vertragsabschluss	Maßnahme	Gewähltes Vergabeverfahren
28.10.2021	Neugestaltung Freianlagen Jugendclub Dassow / Neubau einer Spiel- und Sportplatzanlage	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb nach VOB/A

**Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb nach VOB/A**  
**Neugestaltung der Freianlagen Jugendclub Dassow**  
**Leistung: Neubau einer Spiel- und Sportplatzanlage**

Zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe (28.10.2021) war die Maßnahme Bestandteil der HH-Planung 2021 (Produktsachkonto 36601.78560739 Gesamtermächtigung 196.316,84 EUR).

Damit war die Finanzierung im ersten Jahr gesichert.

Die Prüfung der Auftragsvergabe ergab keine wesentlichen Beanstandungen.

Die Vergabedokumentation gemäß § 20 VOB/A wurde durch die Verwaltung über das Formblatt 111 Vergabevermerk – Wahl der Vergabeart gefertigt.

Die Vergabe sollte künftig durch die Verwaltung über das Formblatt M2 – Vergabedokumentation (<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/im/Kommunales>) dokumentiert werden.<sup>2</sup>

Bis zum Prüfungszeitpunkt wurden noch keine Ausgaben getätigt.

#### **4. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen**

Es waren bis zum Zeitpunkt der aktuellen Prüfung noch nicht alle Prüfungsfeststellungen ausgeräumt RZ (1)

Die dauernde Leistungsfähigkeit für das Haushaltsjahr 2019 war in der Planung gefährdet. (RZ 10)

Die Hebesätze der Gemeinde weichen im Prüfungszeitraum von den gewogenen Durchschnittshebesätzen des Landes ab. Die Gemeinde verzichtete auf Einnahmen (53 TEUR – 395 TEUR/Jahr). RZ (11)

Der Haushaltsausgleich wurde im Ergebnishaushalt in der Planung 2019 bis 2021 nicht erreicht. Im Ergebnis ist der Haushaltsausgleich erreicht worden. Die Ergebnisse 2020 und 2021 stehen noch nicht fest. RZ (14)

Das Haushaltssicherungskonzept ist unvollständig und entspricht nicht den Rechtsvorschriften (KV M-V § 43 (7), GemHVO-Doppik § 17 b). Die Maßnahmen wurden nicht vollinhaltlich durchgesetzt. RZ (15-17)

Die Haushaltssatzungen wurden nicht rechtzeitig beschlossen. RZ (12)

Die Erträge aus den Gebühren für den Wasser- und Bodenverband sind nicht in ihrer voraussichtlichen Höhe, in dem Haushaltsjahr geplant und abgerechnet worden, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Für das Haushaltsjahr 2021 sind noch keine Gebühren erhoben worden. Damit ist auf die zeitnahe Erhebung von Erträgen in Höhe von 60 TEUR (HH-Ansatz) verzichtet worden. RZ (2)

Teilweise wurde auf die Erhebung von Nutzungsentgelten, Eintrittsgeldern und Ausgleichsbeträgen verzichtet. RZ (4 ,5 ,6 ,7 ,9)

<sup>2</sup> Siehe Schreiben des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung vom 26.04.2016 ..."Angesichts des Ergebnisses der Querschnittsprüfung des LRH -Vergabewesen im kreisangehörigen Raum- sollte den Körperschaften dringend empfohlen werden, zukünftig das Merkblatt zur Vergabedokumentation zu verwenden."

Die geplanten Sach- und Dienstleistungen sind regelmäßig unterschritten worden (Abweichungen zwischen 209 und 493 TEUR). RZ (18)

In den HH-Jahren 2018 und 2021 ist eine Unterfinanzierung der Investitionstätigkeit festzustellen. Veranschlagte Investitionsauszahlungen sind nicht durch investive Einzahlungen oder die Aufnahme von Investitionskrediten gedeckt (GemHVO Doppik § 12 Nr. 3 und 4 i. V. m. § 19 Abs. 2). RZ (19)

Auch für die Investitionsauszahlungen war festzustellen, dass HH-Ansätze im Prüfungszeitraum nicht in der geplanten Höhe realisiert wurden. Siehe dazu beispielhaft die Anlage 5 Investitionsauszahlungen 2018 und 2019 Gegenüberstellung Gesamtermächtigung – Ist-Werte sowie Hinweis zu RZ (17). RZ (20)

In den Haushaltsjahren 2018 und 2019 wurde die Höhe der Gesamtermächtigung nicht an die tatsächliche Tilgungsleistung laut Tilgungsplan angepasst. RZ (21)

Die Rückforderung einer Zahlung (0,3 TEUR) wurde nicht veranlasst. RZ (23)

Die Kosten- und Leistungsrechnung sowie eine interne Leistungsverrechnung wurden nicht eingeführt. Ziele und Kennzahlen sind nicht formuliert worden. RZ (27)

Die Berichtspflicht erfolgte nicht entsprechend den Regelungen der GemHVO-Doppik. RZ (28)

Die Fristen zur Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses 2018 wurden nicht eingehalten. RZ (29)

Die Beschlüsse zur Entlastung des Bürgermeisters für 2018 bis 2019 sind nicht gesondert von der Stadtvertretung gefasst worden. RZ (30)

Teilweise wurden Spenden nicht öffentlich gemacht bzw. in falscher Höhe veröffentlicht. RZ (31, 32)

Der zusammengefasste Bericht zu den Spenden (2017 – 2020) ist nicht der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnis gegeben worden. RZ (33)

Stellenbeschreibungen liegen unvollständig vor. RZ (35)

Teilweise wurden Forderungen (80 TEUR) der Stadt nicht weiterverfolgt und damit nicht bzw. nicht zeitnah eingezogen. RZ (36)

Forderungen wurden nicht wertberichtigt (8,8 TEUR). RZ (38, 39)

Die kommunalrechtlichen Regelungen zur Vorlage des Beteiligungsberichtes wurden nicht eingehalten (KV M-V § 73 (3)). RZ (40-41)

Der Verwaltervertrag zum kommunalen Wohnungseigentum wurde nicht gekündigt. RZ (42)

Erträge und Aufwendungen aus der Bewirtschaftung der Eigentümergemeinschaft sind im Vertragszeitraum (01.03.2019 – 28.02.2021) nicht abgerechnet worden. Die Jahresabschlüsse 2019 und 2020 sind nicht festgestellt. RZ (43)

Ohne vertragliche Grundlage zwischen der Eigentümergesellschaft und der Stadt wurden Aufwendungen in Höhe von rd. 10 TEUR abgerechnet. RZ (44)  
Buchungsfehler sind zu korrigieren RZ (25, 37, 45, 46)

Eine halbjährliche Übernahme der Aufwendungen und Erträge und Auszahlungen und Einzahlungen aus dem städtebaulichen Sondervermögen in das Rechnungswesen der Stadt, erfolgte nicht. RZ (47)

Das Prüfungsergebnis ist sorgfältig auszuwerten.

Der Prüfbericht ist der Stadtvertretung zur Kenntnis zu geben.

Die Prüfungsergebnisse sind unverzüglich nach der Kenntnisnahme unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen (§ 10 KPG M-V).

In einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

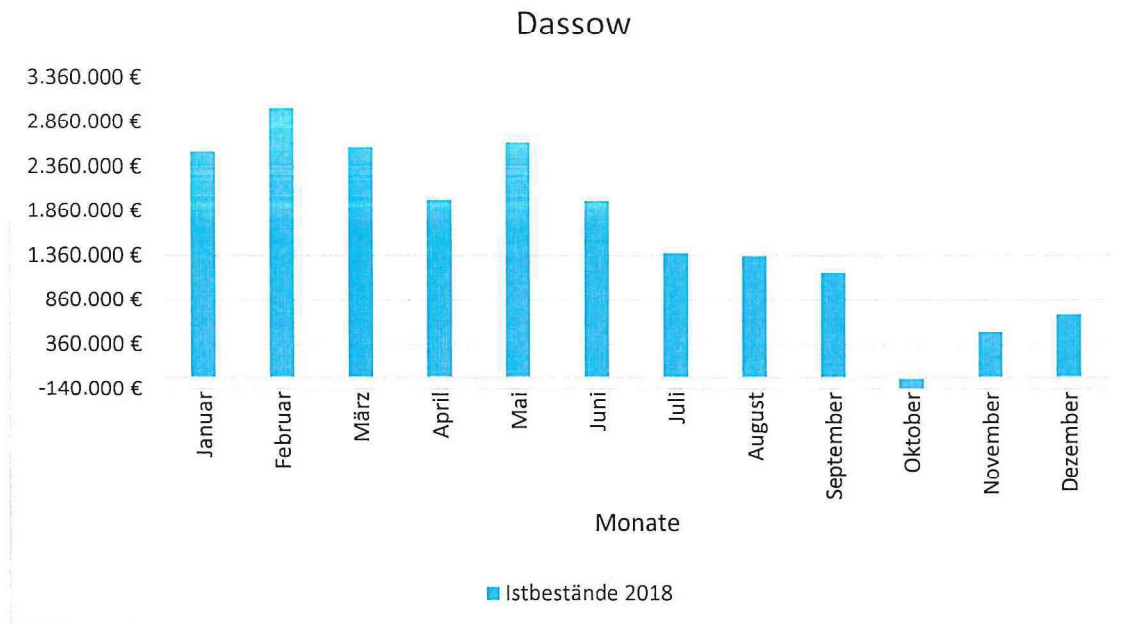
Eine Kopie des Prüfberichtes wird dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V übersandt. (Erläuterungen zum KPG Ziff. 2.7.2.)

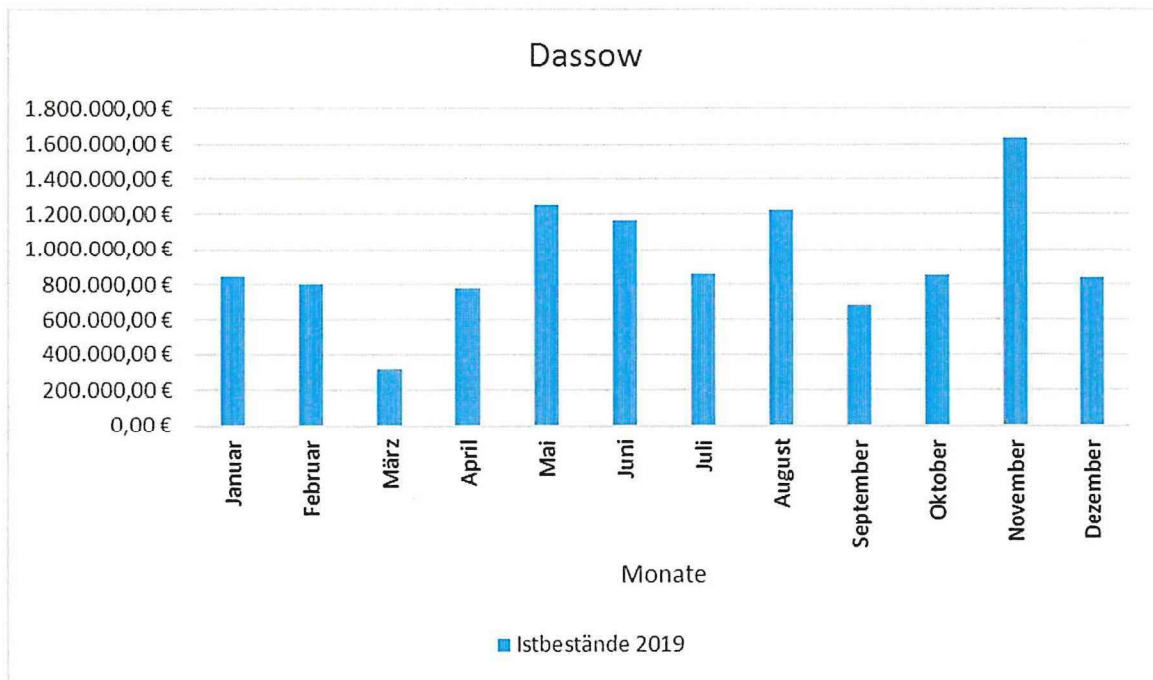
Entsprechend § 9 Absatz 3 des KPG M-V hat die kommunale Körperschaft zum Prüfungsergebnis innerhalb von 3 Monaten gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde Stellung zu nehmen. Dabei ist insbesondere zu berichten, inwieweit den Prüfungsfeststellungen Rechnung getragen wird.

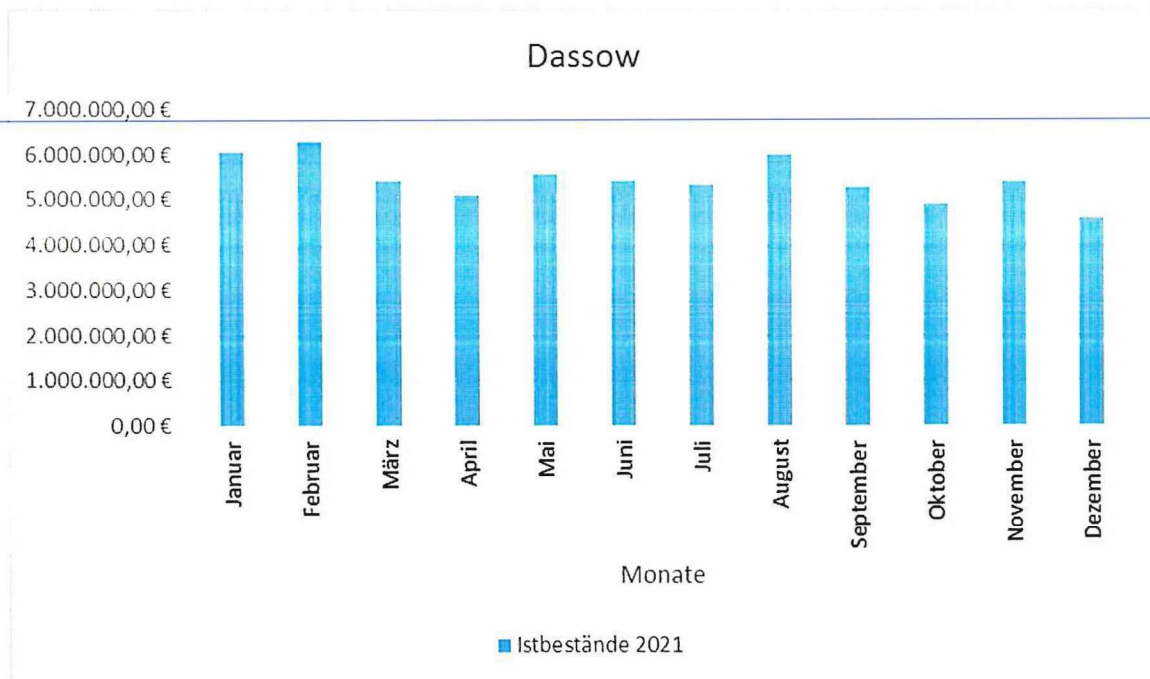
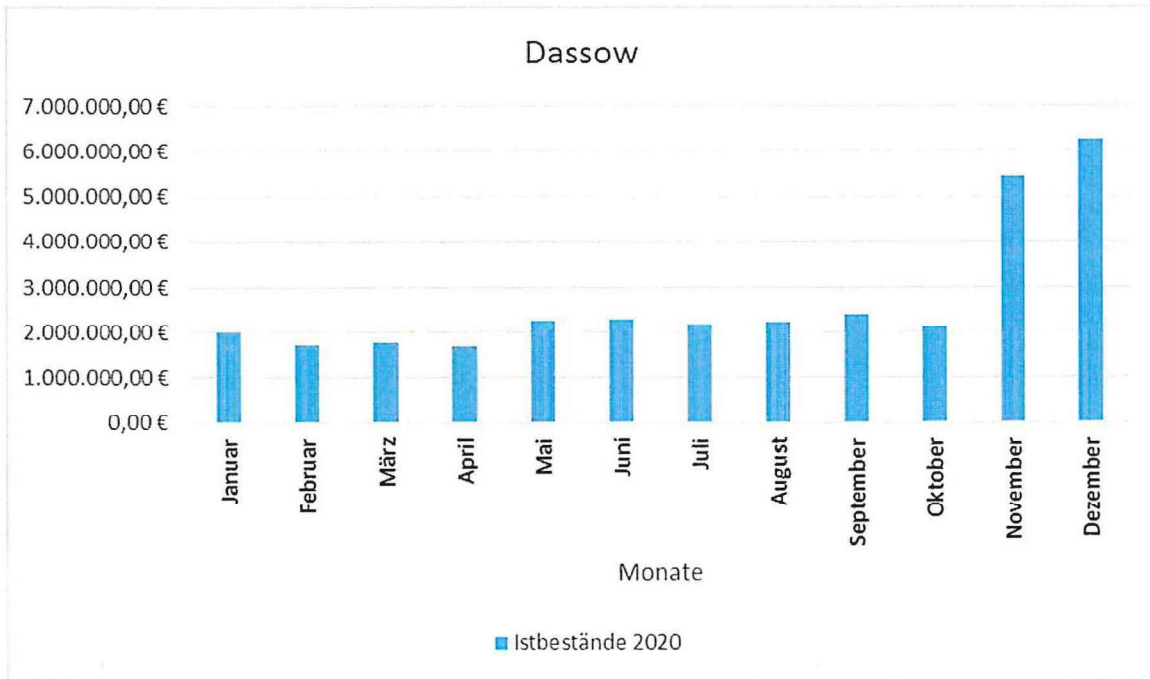
Im Auftrag

*Greber*  
Grevesmühlen, den 2.8.2022

**Anlage 1 Liquiditätsübersichten**







**Anlage 2 zeitnah bezahlte Forderungen**

PK	Forderung (EUR)
17/00000-00778/001/002/004	6.908,26
17/00014-19777/001/002/001	4.897,25
17/00000-20946/001/001/050	9.666,00
<b>Gesamt</b>	<b>21.471,51</b>

**Anlage 3 Forderungseinzug**

Fall	PK	Einnahmeart	Forderung (EUR)	Erläuterung
1	17/00000-01063/001/002/008	Hundesteuer	300,00	Veranlagungsjahre 2012-2021 Letzte Vollstreckungsankündigung vom 07.09.2021 mit An-

				<p>drohung der Pfändung (Zahlungsfrist 21.09.2021)</p> <p>Nach dem 21.09.2021 erfolgten keine weiteren Maßnahmen zum Einzug der Forderung.</p>
2	17/00000-04091/001/011/026	Zweitwohnungs-Steuer	517,50	<p>Veranlagt 2019 für 2017 und 2018,</p> <p>Fällig September 2019</p> <p>Vollstreckungsankündigung vom 13.05.2020 mit Androhung der Pfändung (Zahlungsfrist 27.05.2020)</p> <p>Drittschuldnererklärung vom 26.03.2020 über 3.035,6 EUR enthält die Forderung in Höhe von 3517,50 EUR nicht. Keine weiteren Maßnahmen zum Einzug der Forderung.</p>
3	<p>PK-17/00014-05625/001/002/004</p> <p>PK-17/00014-05399/004/002/001</p> <p>PK-17/00014-05627/001/001/050</p> <p>PK-17/69000-00052/001/009/072 AO-013612/14</p>	<p>Grundsteuer A</p> <p>Grundsteuer B</p> <p>Gewerbesteuer</p> <p>WBV Gebühren</p> <p>Kostenerstattungen</p>	66.136,57	<p>Veranlagungsjahre 2014 bis 2022</p> <p>Jährlich 1 x eine Vollstreckungsankündigung</p> <p>Anmeldung vom 08.03.2022 zur Beteiligung an der Zwangsversteigerung mit einer Forderung in Höhe von 27,20 EUR und 27,77 EUR (Beiträge WBV)</p> <p>Keine weiteren Maßnahmen zum Einzug der Forderung.</p>
4	AO-013633/13	Gebühren (Müllcontainer und WC)	406,98	<p>Veranlagungsjahr 2013</p> <p>Mahnung 2014</p> <p>Die Forderung wurde nicht weiterverfolgt.</p>
5	PK 17/69000-02958/001/009/072	Gebühren	11.665,27	<p>Nach der Restschuldbefreiung sind für weitere Forderungen Vollstreckungsankündigungen versendet worden (siehe Anlage 4)</p> <p>Die Forderungen wurden nicht weiterverfolgt.</p>
6	AO-010578/14	Ausgleichszahlungen	1.714,44	<p>Zahlung ist seit dem 11.08.2014 offen. Nach einem erfolglosen Pfändungsversuch im August 2017 endet die Vollstreckungsakte.</p>



**Anlage 4 Vollstreckungsankündigungen**

Vollstreckungsankündigung	Fälligkeit der Forderung	Betrag (EUR)	Zahlungsfrist
25.08.2021	31.05.2018	71,80	09.09.2021
15.11.2021	17.08.2021	1.528,19	29.11.2021
15.11.2021	17.08.2021	482,36	29.11.2021
27.01.2022	2018/2019/2020	5.214,16	10.02.2022
27.01.2022	2019/2020	3.864,65	10.02.2022
02.03.2022	13.07.2021	504,11	16.03.2022

**Anlage 5 Gegenüberstellung der Investiven Auszahlungen 2018 und 2019 Gesamtermächtigungen-Ist-Werte**

Siehe nachfolgende Maßnahmen (Angaben in TEUR):

HH-Jahr	Auszahlungskonto	Plan bzw. GE.	Ist	Übertragg. Erm.	Bemerkung
2018	11401 7851290	15	6	0	Auszahlungen für sonstige unbebaute Grundstücke
2019		5	0		
2018	11401 78510293	40	0	0	Auszahlungen für Industrie- und Gemeindegrundstücke
2018	11401 78520310	60	0	0	Gemeindliche Grundstücke und Gebäude, Auszahlungen für Wohnbauten
2018	11401 78530483	5	0	0	Gemeindliche Grundstücke und Gebäude, Auszahlungen für Wege, Übertragung von HH-Ermächtigungen 0 TEUR
2018	11401 180 78560730	77	0	77	Gemeindliche Grundstücke und Gebäude, Parkplatz Barendorf, Auszahlungen für Betriebsvorrichtungen
2018	12600 78530499	5	0	0	Brandschutz/Feuerwehr, Auszahlungen für Sonstiges Infrastrukturvermögen (u.a. Brachverrohrung)
2018	12600/1260/78560714	639	639	0	Brandschutz/Feuerwehr, Neuananschaffung FFW Fahrzeug
2018	12600 78560720	10	0	10	Brandschutz/Feuerwehr, Auszahlungen für Maschinen und technische Anlagen
2018	12600 78560725	5	0	0	Brandschutz/Feuerwehr, Auszahlungen für Technische Anlagen des Brand-, Hochwasser- und Katastrophenschutz
2019		5	0	0	
2018	36301 78560739	75	1	0	Jugendarbeit, Auszahlungen für sonstige Betriebsvorrichtungen

2018	55100 78560739	14	0	0	Öffentliches Grün, Auszahlungen für sonstige Betriebsvorrichtungen
2018	12600 78570820	13	0	0	Brandschutz/Feuerwehr, Auszahlungen für BGA
2018	36602 78570820	3	0	0	Öffentliche Spielplätze, Auszahlungen für BGA
2018	21501 78570822	50	1	28	Regionalschule mit Grundschule, Auszahlungen für Geschäftsausstattung
2019		61	26	35	
2018	21501 78522330	80	0	30	Regionale Schule mit Grundschule, Auszahlungen für Bauten von Schulgebäuden und Schulturnhallen
2018	21501 78570820	79	25	54	Regionale Schule mit Grundschule, Auszahlungen für Betriebs- und Geschäftsausstattung
2019		73	48	26	
2018	21501 78570827	12	2	0	Regionale Schule mit Grundschule, Auszahlungen für Geringwertige Vermögensgegenstände
2018	11401/43/7859096 11408 7859096 12600 7859096 42401/424/7859096 54101/21/7859096 54101/26/7859096 54101/27/7859096 54101/3/7859096 54101/33/7859096 54101/35/7859096 54101/5400/7859096 54101/54104/7859096 54101/542/7859096 54101/59/7859096 54101/60/7859096 55201/5/7859096	260 15 50 50 20 184 127 65 26 583 1.197 140 76 15 15 331	197 0 2 0 0 0 4 1 2 441 430 0 506 0 0 3		Auszahlungen für Anlagen im Bau
2019	11401 78510231	80	0	0	Gemeindliche Grundstücke und Gebäude, Auszahlungen für Ackerland
2019	11401/65/78510241	15	0	0	Gemeindliche Grundstücke und Gebäude, Auszahlungen für Ökoflächen, Ausgleichsflächen
2019	21501 78570825	15	0	15	Regionale Schule mit Grundschule, Auszahlungen für Schuleinrichtungen
2019	42401 78510224	30	0	0	Kommunale Sportstätten und Bäder, Auszahlungen für Sportflächen
2019	54600 180 78560730	75	0	75	Parkplatz Barendorf, Auszahlungen für Betriebsvorrichtungen

2019	114041/-/7859096	20	0	Auszahlungen für Anlagen im Bau
	11401/40/7859096	150	25	
	11401/37/7859096	50	0	
	11401/43/7859096	75	63	
	12600 7859096	48	0	
	42401/424/7859096	20	0	
	42401/4241/7859096	30	3	
	54101/3/7859096	64	0	
	54101/33/7859096	20	2	
	54101/35/7859096	142	6	
	54101/53/7859096	25	0	
	54101/59/7859096	15	0	
	54101/60/7859096	350	0	
	54101/63/7859096	20	0	
	54101/67/7859096	20	0	
	55201/5/7859096	328	25	